XIV.

Die Bedeutung der würdigen Stellung des Advokatenstandes für die Rechtspflege und die neuesten darauf sich beziehenden Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft, der Gesetzgebung und freiwilliger Vereinigungen.

Von

Mittermaier.

In der großen geistigen Bewegung, die auf die Herbeiführung einer gemeinsamen deutschen Prozeßgesetzgebung gerichtet ist, scheitert jede Hoffnung an gründliche Verbesserung der deutschen Rechtspflege, wenn nicht die Stellung des Anwaltstandes einer durchgreifenden Verbesserung sich erfreut. Nicht die Formen, welche die neuen Prozeßordnungen einführen, nicht die Sorge für die Anstellung der ausgezeichnetsten Richter, nicht die Anordnung einer Einwirkung der Staatsanwälte, gewähren genügende Bürgschaften der Einführung besserer Zustände. Die besten Formen haben als solche nur geringen Einfluß, wenn nicht ein würdiger Geist diejenigen belebt, von welchen die Anwendung dieser Formen abhängt, wenn diese Personen nicht von der Wichtigkeit der Aufgabe durchdrungen sind, daß die prozessualische Form dem Zwecke entspreche und zum Siege des Rechts beitrage. Die Anwälte sind es nun, von denen bei der Prozeßführung die Anwendung der vorgeschriebenen Formen und ihre Wirkung abhängt. Die Art der Vornahme der Form bestimmt bekanntlich den Erfolg der Handlung, bei welcher die Form angewendet wird. Ueberall lehrt die Erfahrung, daß, wenn Diejenigen, welche eine Form anwenden, aus Gleichgültigkeit oder unziemlicher Eile oder Unverstand, der die Bedeutung der Form erfaßt, unwürdig die Handlung vornehmen, kein Eindruck oder selbst ein ungünstiger bei Denjenigen hervorgebracht wird, auf welche die Handlung berechnet ist, und daß der Zweck nicht erreicht wird, der durch die Handlung beabsichtigt wird. Die Richter sollen nun die Materialien ihrer Entscheidung eines Rechtsstreits durch die Vorträge

der Parteien oder ihrer Anwälte kennen lernen; sind nun diese Vorträge (mögen sie schriftliche oder mündliche sein), unvollständig, unklar, verworren, so erhalten die Richter nur ein mangelhaftes Material, und das Recht der Parteien ist gefährdet, weil der schlecht gestellte Antrag, der mangelhafte Vortrag den Richter hindert, den richtigen Gesichtspunkt oder den wahren Stand der Sache aufzufassen, und ein gerechtes Urtheil zu fällen. Die Anwälte sind es aber auch, von denen es zum großen Theile abhängt, ob die Parteien ihnen die nöthigen Materialien mittheilen, die geeigneten Mittel der Beweisführung liefern, ob die Parteien gehörig belehrt werden. Es ist bekannt, wie wenig selbst gebildete Parteien, wenn sie einen Anwalt berathen, und die Prozeßführung übertragen wollen, es verstehen, alle nöthigen Thatsachen, Verhältnisse, vorausgegangene Schritte, deren vollständige Kenntniß dazu gehört, um den richtigen Prozeßplan zu entwerfen, und durchzuführen, dem Anwalte vorzutragen. Die Erfahrung zeigt, daß häufig, ehe der Rechtsuchende an den Anwalt sich wendet, er in mannigfaltige Unterhandlungen und Erklärungen dem Gegner gegenüber sich einläßt, die er dem Anwalt verschweigt, während diejenigen, welche den Anwält berathen dagegen eine Masse irrelevanter Thatsachen erzählen aus Mangel an Rechtskenntniß, oder in ihrer leidenschaftlichen Stimmung einseitig ihre Ansprüche und Beweise überschätzen, die Einwendungen des Gegners gering achten, nicht selten den Anwalt schlecht instruiren, selbst irreführen, so daß oft der Anwalt zu spät erfährt, daß die Sache seines Klienten sich ganz anders verhält, als dieser sie ihm vortrug. Man weiß, wie wichtig es ist, daß der Anwalt, ehe er die Prozeßführung übernimmt, die Partei, welche seine Hülfe wünscht, gehörig befrage, was oft ebenso schwierig als zeitraubend ist. Es kömmt darauf an, daß der Anwalt vollständig und treu alle Thatsachen erfahre, deren Kenntniß es möglich macht, den Stand der Sache einzusehen, und zu beurtheilen, ob der Klient Hoffnung zum Siege habe; es wird hierzu häufig nothwendig, die Partei auf manche Thatsache, die von Bedeutung werden kann, aufmerksam zu machen, durch Fragen sie zu nöthigen, klarer und vollständiger als es die erzählenden Partei that, das Sachverhältniß anzugeben; es ist Pflicht des Anwalts, die Partei über den

wahrscheinlichen Gang des Prozesses,[1]) über die Hindernisse des Siegs, über die Mängel der vorgebrachten Beweise belehre, zugleich der Partei offen ausspreche, wie weit sie Hoffnung hat, zu siegen, und welches Material der Anwalt braucht, um den Sieg herbeiführen zu können. Nur wenn eine solche Information vorausgeht, die aber einen ebenso mit dem Rechte und mit den Wechselfällen des Gangs der Prozesse vertrauten Anwalt voraussetzt, der sich Zeit nimmt, um über den Fall nachzudenken, und durch seine Befragung der Partei ein vollständiges Material zu erhalten, wird auf eine gute Prozeßführung gerechnet werden können. Nicht unbeachtet darf noch eine andere Seite der hohen Bedeutung des Advokatenstandes bleiben, in so fern nämlich die Anwälte es sind, von welchen das Benehmen der Bürger, zum großen Theile ihre Moralität, die Rechtlichkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Handlungsweise, ihre Rechtskenntniß und die Art ihres Auftretens abhängt. Je mehr die Anwälte bei dem Volke Vertrauen genießen, desto mehr wird es, nach der Sitte Englands[2]), vorkommen, daß die Bürger, ehe sie ein wichtiges Rechtsgeschäft abschließen, den Rath eines erfahrnen Anwalts einholen, und wenn sie in die Lage kommen, gegen einen Anderen klagen zu müssen, oder als Beklagte aufzutreten, lieber des Beistandes eines tüchtigen Anwalts sich bedienen[3]) (außer in einfachen Fällen) oder doch den Rath eines solchen einholen. Es leuchtet ein, daß auf diese Weise mancher leichtsinnig eingegangener Verpflichtung und manchem ungeschickt eingeleiteten oder

1) Es wird oft nothwendig, die Partei darauf aufmerksam zu machen, daß wahrscheinlich es zur Eideszuschiebung kommen wird, wo der Anwalt schon vor Einleitung des Prozesses wissen muß, ob die Partei dem Gegner den Eid zuschieben wolle, ob sie, wenn ihr der Eid zugeschoben wird, diesen schwören, oder ihn zurückschieben will; nothwendig wird es dabei, daß der Anwalt jetzt schon erfahre, über welche Thatsachen die Partei sicher schwören kann.

2) In England ist es Sitte, daß die Bürger, ehe sie ein Rechtsgeschäft abschließen, mit einem Anwalte, zu welchem sie Vertrauen haben, über die Räthlichkeit und Art der Abschließung eines Geschäfts, über die zweckmäßigste jedem Streite vorbeugende Abfassung des Vertrags sich besprechen. Jeder bedeutende Bankier oder Handeltreibende in England hat an einem tüchtigen Anwalte seinen Vertrauensmann und Rathgeber.

3) Wichtig sind in dieser Beziehung die Erfahrungen bei den Grafschaftsgerichten.

durchgeführten Rechtsstreite vorgebeugt wird. Der Anwalt ist es aber auch, welcher in dem Prozesse die Partei vor dem Gebrauche unwürdiger oder gefährlicher Mittel bewahrt, und indem er die Partei aufmerksam auf alle Folgen macht, sich weigert, dem Verlangen der Partei, ein gewisses Mittel zu brauchen, einer unwürdigen oder schlechten Prozeßführung vorbeugt. Wer weiß nicht, wie leichtsinnig Eide zugeschoben, angenommen und geleistet werden, während der rechtliche und verständige Anwalt, der als erfahrner Mann, und als Menschenkenner nur auf den Grund kluger Befragung leicht durchschaut, wie wenig mit gutem Gewissen in dem Falle ein Eid geschworen werden kann, es in seiner Macht gehabt hätte, durch seine Einwirkung den Gebrauch des Eides zu hindern. Der Anwalt ist es, von dem es abhängt, der Verschleppung des Prozesses durch chicanieus aufgestellte Einwendungen, durch hereingezogene Zwischenstreitigkeiten, oder durch Vertagungsgesuche entgegenzuwirken; er ist es, welcher die Partei über den Sinn eines gefällten Urtheils belehrt und die Ergreifung erfolgloser Rechtsmittel hindern kann.

Auf diese Art sind es die Anwälte, deren Benehmen die rechts- und sachgemäße auf den Sieg des Rechts berechnete Prozeßführung bestimmt. Die Herbeiführung einer würdigen Stellung der Anwälte liegt aber auch im Interesse des Staats, was sich aus der Erwägung erprobt,[4]) daß der Staat das höchste Interesse hat, daß das Vertrauen zu der in seinem Lande gehandhabten Rechtspflege, begründet ist, weil von der allgemeinen Ueberzeugung, daß in dem Staate die Prozesse gerecht und rasch geführt und entschieden werden, und jeder Rechtsuchende, wenn er Recht hat, auch bei Gericht sein Recht erhalten wird, die Lebhaftigkeit des Verkehrs, die Moralität des Volkes und der Frieden in den Familien, ebenso wie die Zufriedenheit und die Ruhe des Volkes abhängen. Das Interesse des Staats zeigt sich nicht weniger darin, daß die Güte der Gesetzgebung vielfach durch die geeignete Benützung des Anwaltstandes bedingt ist. Die Anwälte sind es, welche den Bürgern am nächsten stehen, einen tieferen Blick in das ganze Leben der Bürger werfen, die

4) Gute Bemerkungen in dieser Hinsicht in der preußischen Gerichtszeitung 1861 S. 134.

ihren Rath einholen, sie sind es, welche die Bedürfnisse und Rechtsansichten der Bürger kennen lernen, daher auch beurtheilen können, welchen Einfluß auf den Verkehr, auf das Familienleben und die Vermögensverhältnisse der Bürger die bestehenden Gesetze ausüben. Die Anwälte erfahren die Klagen des Volkes über die bisherigen oder neuen Gesetze, ihre Lücken und Nachtheile, während die Gesetzgeber in ihrer hohen Stellung die Mängel der Gesetze um so weniger kennen zu lernen Gelegenheit haben, als die Beamten häufig sich hüten, die Klagen zur Kenntniß der Regierung zu bringen. Daraus folgt die Pflicht einer guten Regierung, zur Bearbeitung neuer Gesetzeswerke und zur Begutachtung bearbeiteter Gesetzesentwürfe vorzüglich Anwälte beizuziehen,[5]) und ihre Erfahrungen zu benützen. Nicht unerwähnt darf noch die Bedeutung bleiben, welche die Anwälte durch ihren Einfluß auf politische Verhältnisse haben. Dem Anwalt öffnet sich eine herrliche Laufbahn; der Muth, mit welchem er den Verfolgten auch gegen den mächtigen Gegner vertheidigt, seine Redegewandtheit, seine Unabhängigkeit, Siege, die er in wichtigen Prozessen durch seine kräftige und geistreiche Prozeßführung erkämpft, lenken die allgemeine Aufmerksamkeit auf ihn, erwerben ihm Vertrauen, welches ihm in großen politischen Besprechungen z. B. bei Wahlen einen mächtigen Einfluß sichert, der durch die Theilnahme, mit welcher sein Rath gehört, durch seine Erwählung zu wichtigen Stellen und Missionen sich geltend macht, und dem ausgezeichneten Anwalte, zu dem das allgemeine Vertrauen sich steigert, bald die Aussicht auf höhere Wirksamkeit sichert.[6])

Damit aber die bisher geschilderte hohe Bedeutung des Anwaltstandes sich geltend machen kann, bedarf es einer würdigen Stellung der Anwälte, und hiezu ebenso einer Vereinigung gewisser Eigenschaften der Männer, die dem Anwaltstande angehören als auch eines Zusammenwirkens vieler Zustände, Ver-

---

5) In England erscheinen in allen von dem Ministerium oder dem Parlamente niedergesetzten Commissionen zur Entwerfung oder zur Prüfung von Gesetzen vorzugsweise als Mitglieder Advokaten.

6) In Ländern, in welchen wahres öffentliches Leben herrscht, gehen aus dem Stande der Anwälte die Richter an den höheren Stellen und hohe Staatsbeamte hervor. Wir erinnern an England und Belgien.

hältnisse und Einrichtungen, deren Dasein und Wirksamkeit zum großen Theile von dem Staate abhängt. Nie wird der Anwalt einer würdigen Stellung sich erfreuen können, wenn er nicht umfassende Rechtskenntniß, praktischen Sinn, Kenntniß der Menschen und aller Lebensverhältnisse besitzt, zugleich aber auch wegen der Fleckenlosigkeit seines Charakters und wegen seiner Ehrenhaftigkeit allgemeines Vertrauen genießt, den Ruf hat, daß er mit Pflichtgefühl und Gewissenhaftigkeit nicht bloß handwerksmäßig, und nur um viel Geld zu gewinnen, sondern aus Liebe zu seinem Berufe, erfüllt von der Würde seines Standes seine Thätigkeit als Anwalt entfaltet, und den Muth zeigt, auch gegen Jeden, der Unrecht hat, sei es die Regierung, der hochgestellte Beamte oder durch Reichthum Mächtige, die Prozeßführung für Denjenigen zu übernehmen, von dem er glaubt, daß er Recht hat, wenn der Anwalt zugleich muthig aber würdig, den Anmaßungen der Behörden und Richter entgegentritt. Einen bleibenden Eindruck über die Macht eines solchen Anwalts hat auf den Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes in seiner Jugend das Beispiel eines Mannes gemacht, der vor mehr als 50 Jahren in München als Anwalt glänzte, und solches Vertrauen genoß, daß bei den Richtern, welche die edlen Eigenschaften des Mannes kannten, schon eine günstige Meinung für die Partei sich bildete, deren Prozeß dieser Anwalt übernahm, weil man wußte, daß er nur den vertheidigte, von dessen Recht er überzeugt war, während zugleich allmählig es dazu kam, daß nur selten eine Partei, die sich nicht ihres Rechts bewußt war, es wagte, seinen Beistand anzurufen [7]), die Partei aber, deren Vertheidigung er übernahm, sicher war, daß der Anwalt mit Energie und Muth, aber auch nur mit gesetzlichen Mitteln ihr Recht vertheidigte. [8]) Die

7) Vorzüglich besaß jener Anwalt die Kunst und die Gewandtheit, bei der Besprechung mit der Partei, die seinen Beistand wünschte, durch die tiefeingehende Befragung das wahre Sachverhältniß so zu erheben, daß er bald den Charakter der ihn berathenden Partei, die Unreinheit ihrer Prozeßführung durchschaute, und so im Stande war, entweder zu Vergleichen zu wirken oder die Partei von ihrem Prozesse abzumahnen.

8) Der Anwalt, von dem hier die Rede ist, hatte 1812 einem ehrenwerthen Bürger, der wegen Theilnahme an einer Verschwörung gegen die Franzosen des Versuchs des Hochverraths angeklagt war, in erster Instanz

Voraussetzung, unter deren Herrschaft die beigeförderten Eigenschaften des Anwalts sich entwickeln können, liegt in einer äußeren Stellung der Anwälte, welche geeignet ist, den Eifer anzuspornen, das Gefühl der Würde seiner Aufgabe zu beleben, dem talentvollen würdigen Anwalte ein Einkommen zu sichern, das vor Nahrungssorgen schützend ihm die Kraft giebt, der Versuchung zu widerstehen, durch unwürdige Mittel das Einkommen zu vermehren, und zugleich dem Anwalte möglich macht, die Mittel der wissenschaftlichen Fortbildung sich zu verschaffen.

Es bedarf aber auch gewisser von der Gesetzgebung in das Leben zu rufenden oder zu begünstigenden Einrichtungen, durch welche dem tüchtigen Jurist, der die Kraft in sich fühlt, die Advokatur zu betreiben, der Weg nicht verschlossen ist, diesen Beruf zu ergreifen, wo zugleich Alles vermieden wird, was wegen des Mißtrauens, das bei jeder Gelegenheit in manchen Staaten Regierung und Behörden gegen Anwälte zeigen, die Achtung vor dem Stand bei dem Volke herabwürdigen, die Selbstachtung schwächen, die freie Ausübung des Berufs hindern, und die Liebe für denselben lähmen kann. Unfehlbar kann nicht die Gesetzgebung hoffen, bloß durch ihre Vorschriften die Würde des Advokaten zu heben; von den Anwälten selbst aus muß die Entfaltung der Eigenschaften ausgehen, deren Besitz dem Anwaltstande allgemeines Vertrauen verbürgen kann; die Aufgabe der Gesetzgebung kann nur die sein, Hindernisse der Begründung einer würdigen Stellung und daher solche Hindernisse zu beseitigen, welche die Verminderung des Ansehens dieses Standes in den Augen des Volks herbeiführen, und das Pflichtgefühl, die Begeisterung für die Erhabenheit ihres Berufs bei den Anwälten schmälern können. Die Gesetzgebung kann und muß aber auch positiv wirken, indem sie die Voraussetzungen, unter denen eine würdige Stellung des Advokatenstandes gesichert ist, begünstigt und Einrichtungen in das Leben ruft, welche geeignet sind, das Pflichtgefühl und die Erkenntniß der Würde ihres Standes bei den Anwälten zu wecken, zu beleben und zu verstärken. Je mehr die Regierung Einrichtungen her-

verurtheilt wurde, eine so gründliche Vertheidigung muthig (unter ungünstigen Verhältnissen) geführt, so daß von dem Oberappellationsgerichte der Angeschuldigte freigesprochen wurde.

vorruft und begünstigt, welche geeignet sind, die in dem Anwaltstande liegenden großen geistigen Kräfte zu vereinigen, zu verstärken, das Ehrgefühl des Standes zu beleben, und dem Stande jene Macht zu sichern, die an die Vereinigung der Kräfte sich knüpft, desto mehr wird die würdige Stellung des Advokatenstandes gesichert sein. Die Mittel hiezu sind: die Anerkennung, daß die Anwälte eines Landes einen eigenen Stand bilden, die Gestattung und selbst Begünstigung freier Vereinigung der Anwälte, und die Bildung von Anwaltskammern. Während die Stimme des einzelnen Anwalts leichter verhallt, sein Auftreten gegen die Anmaßungen der Behörden geringer geachtet wird, und der Anwalt, wenn er vereinzelt steht, die Gelegenheit nicht hat oder oft sich scheut, seine Ansicht zu äußern oder seine Stimme gegen Unrecht zu erheben, bewähren sich die Vortheile, welche überhaupt Vereine und gemeinsame Berathungen haben, auch bei Vereinen der Anwälte wohlthätig, weil die von der Genossenschaft ausgehende Stimme eine große geistige Macht ausüben kann, weil in diesen Vereinsberathungen der Einzelne Veranlassung hat, seine Erfahrungen und Ansichten mitzutheilen, Mißbräuche oder Mängel in der Gesetzgebung oder Verwaltung zur Sprache zu bringen, und ein Ausspruch, ein Beschluß der Genossenschaft einen bedeutenden Einfluß ausüben kann. Die Bildung von Anwaltskammern aber hat den Vortheil, daß die Anwälte eine Vertretung gegenüber der Regierung und den Gerichten haben, weil die begabtesten, erfahrensten und allgemein geachtetsten Mitglieder der Kammer auf den Antrag wohlthätig wirken können, während die Kammer über die Ehre des Standes wacht und ihnen Befugnisse der Aufsicht und Zucht, die bisher auf nachtheilige Weise die Gerichte ausübten, anvertraut werden kann.

Vergleicht man nun den Zustand des Advokatenstandes wie er in den verschiedenen Ländern sich ausbildet und jetzt besteht, so überzeugt man sich bald, daß die Verschiedenheit dieser Ausbildung theils mit politischen, theils mit socialen Verhältnissen, theils mit dem Charakter der in einem Lande geltenden Gerichtsorganisation und des Verfahrens zusammenhängt. Ueberall zeigt sich, daß je freier die politischen Zustände in einem Lande sind, je mehr den Anwälten die freie Entwicklung der Verbrüderung

unverkümmert bleibt, je besser die Prozeßgesetzgebung ist, desto mehr auch den Anwälten eine würdige Stellung gesichert ist. [9]) Es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß selbst in Ländern, in welchen die politischen Zustände oft schlecht waren, doch der Advokatenstand eine viel bessere Stellung hat, als in Deutschland, wenn nur gewisse sociale Verhältnisse einen Einfluß der Anwälte auf das öffentliche Leben begünstigen. So erklärt es sich, daß in Frankreich seit Jahrhunderten der Advokatenstand einflußreich war und Achtung genoß, weil die Advokaten früher schon [10]) eine fortdauernd erhaltene Korporation (confrérie) bildeten, welche einen esprit de corps entfaltete und bewirkte, daß das einem Mitgliede zugefügte Unrecht als Sache der Korporation angesehen und mit Energie das Recht verfolgt wurde, die Advokaten aber auch nicht selten ihre Stimme vereinigt gegen Mißbräuche erhoben, und um so mehr dabei eine Macht bildeten, als die Sitte bestand, daß die geachtesten Richter es sich zur Ehre anrechneten, auch dem Advokatenstande angehört zu haben und fortdauernd ein freundliches Verhältniß zwischen Richtern und Advokaten bestand, [11]) zugleich die Generalprokuratoren und Staatsanwälte längere Zeit hindurch nicht aufhörten, Advokaten zu sein. [12]) Die den Advokaten gegebene Gelegenheit, in Prozessen durch öffentliche

---

9) Unser Archiv hat sich immer die Aufgabe gesetzt, auf die nothwendige Verbesserung der Stellung der Advokaten und auf Das, was in einzelnen Ländern geleistet wurde, aufmerksam zu machen; der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes hat bereits in seiner Schrift: der gemeine deutsche bürgerliche Prozeß 1. Heft § X S. 137 1820 die Wichtigkeit des Advokatenstandes zu zeigen gesucht und in diesem Archiv Band XV S. 138, 277, 303, XX S. 139, XXI S. 101 XXVII S. 229 die Fortschritte der Gesetzgebung in Bezug auf die Stellung des Advokatenstandes mitgetheilt und geprüft. Der Verfasser hat aber auch die Zustände des Advokatenstandes in Deutschland, Frankreich, Belgien, Holland, England und Italien durch Beobachtung der Verhältnisse jener Länder zu erforschen gesucht.

10) Eine gute, gedrängte Darstellung der Geschichte des strengen Advokatenstandes giebt Dupin in der Encyclopedie de droit par Sebire vol. II von p. 365 an.

11) Wir erinnern an die herrlichen Aeußerungen berühmter französischer Magistrate über die Unabhängigkeit des Advokatenstandes von du Vair, Pasquier Solon, d'Agesseau.

12) Gut Berryer le Ministére public et le Barreau Paris 1860 pag. IV.

Vorträge zu glänzen, sicherte ihnen die Möglichkeit, hohes Ansehen zu erwerben, während es ein Sporn wurde, durch würdiges Auftreten allgemeine Achtung zu erlangen. Unter solchen Zuständen war es leicht, daß auch nach den Stürmen der Revolution in der Umgestaltung der Gesetzgebung über das Verfahren, das auf Oeffentlichkeit gebaut war, der Advokatenstand in Frankreich zu einer hohen Bedeutung um so mehr gelangen konnte, je mehr die Geltendmachung des Korporationsgeistes gesichert wurde und fortdauernd dieser Stand die Stufe war, welche zu den höchsten Stellen im Staate führen konnte. [13]) Auf der anderen Seite kann aber auch nicht unbemerkt bleiben, daß auch hier die Zustände, welche der Freiheit ungünstig werden, die Wirksamkeit des Advokatenstandes bedrohten, weil der allgebietende Machthaber den Widerspruch nicht duldete und die Freiheit der Rede, wenn sie ihm nicht huldigte, haßte, weil die Gesetzgebung [14]) (decret v. 14. Dez. 1810, 20. Nov. 1822) unter scheinbar freisinnigen Vorschriften den Geist des Mißtrauens gegen die Advokaten athmete und seine Vorschriften leicht mißbraucht werden konnte, [15]) den freimüthigen aber mißliebigen Advokaten unschädlich zu machen und weil die neue Stellung, die jetzt die Staatsanwaltschaft den Advokaten gegenüber einnahm, die Unabhängigkeit der letzten gefährden konnte. [16]) In keinem Lande hat der Advokatenstand eine größere Unabhängigkeit als in England, Schottland, Irland. [17]) Schon der Umstand, daß der Stand der Anwälte

---

13) Nachweisung in diesem Archive XX S. 144.

14) Wir erinnern an die wieder von Berryer in seiner Schrift p. VIII angeführte Aeußerung Napoleons: les avocats sont des facteux, des artisans de crimes et de trahisons. Je veux, qu'on puisse couper la langue à un avocat, qui s'en sert contre le gouvernement.

15) Encyclopedie pag. 366.

16) Wir werden darauf mit Beziehung auf die Schrift von Berryer zurückkommen.

17) Wir verweisen auf unsere Nachweisungen in diesem Archive XX S. 151 ff. und knüpfen darum nur an, daß wichtige Nachrichten enthalten sind in dem Report of the comittee on legal education London 1846 (mit den genausten Nachrichten über die Zustände der Advokaten, Bildung und Verhältniß) und Report of Commissiones for promoting study of law and jurisprudence 1855 (wichtig auch wegen den mitgetheilten Nachrichten

der eigentliche ist, welcher zuerst der Jurist in England ergreift so daß alle Richter und regelmäßig Staatsmänner aus dem Advokatenstande hervorgehen, giebt dem englischen und schottischen Advokaten eine Stellung, in welcher er fortdauernd in dem freundlichsten Verhältnisse zu den Richtern lebt, von der Staatsregierung wie von dem Parlamente zu allen wichtigen Commissionen als Rathgeber beigezogen wird und den größten Einfluß auf öffentliche Angelegenheiten und auf Rechtsgeschäfte übt, da nach der Sitte die Bürger regelmäßig den Rath der Anwälte in ihren Angelegenheiten einholen. Die ausgedehnte Oeffentlichkeit des ganzen Rechtslebens sichert dem Advokaten, der sich auszeichnet, das allgemeine Vertrauen, das Korporationsverhältniß giebt der Stimme der Anwälte eine große Macht und da kein Staatsanwalt die Anwälte beaufsichtigt, oder Vorrechte im Prozesse vor dem Vertheidiger in Anspruch nehmen kann, so ist dem Advokatenstande große Unabhängigkeit gesichert. Uebrigens zeigen sich in dem Stande manche Eigenthümlichkeiten [18]) und Schattenseiten, [19]) die vielfach Anträge auf Verbesserung hervorrufen. Nicht unerwähnt darf das Verhältniß des Advokaten in Italien bleiben. Während in jenem Lande die mangelhaften politischen Zustände und die in den meisten Staaten bis in die neuere Zeit geltende Art des Verfahrens nicht geeignet war, eine würdige Stellung des Advokatenstandes zu sichern, findet man dennoch in Italien das Verhältniß der Advokaten günstiger, als es in Deutschland war. Die Gründe liegen darin, daß in Italien schon im Mittelalter der Stand der Doktoren der Rechte vielfache Vorrechte genoß, und die Achtung vor denselben um so mehr fortdauerte, als regelmäßig die Advokaten in vielfachen Kämpfen mit

über Rechtsstudien in den verschiedenen Ländern), ferner das reichhaltige Werk von Forsyth Hortensius on the advocate London 1849.

18) Daher gehört die Sitte, daß der englische Advokat nur in einem gewissen Zweig und Klasse von Prozessen seinen Beruf ausübt (z. B. Advokaten, welche in Civilsachen pläbiren, übernehmen keine Vertheidigung in Strafprozessen), vor dem Billigkeitsgerichtshofe treten andere Advokaten auf, die vor den Gerichten des comon law.

19) Diesen gehören die mangelhafte Vorbildung zum Advokatenstande, als die ungenügende Prüfungsweise, die formalistische der Wahrheit schädliche Richtung der Vorträge, die großen Gebühren der Advokaten.

den Regierungen auf Seite des Volkes stehen, der Adel Italiens in gesellschaftlichen Verhältnissen die Advokaten auszeichnete, zwischen den Richtern, die vielfach aus dem Anwaltstande hervorgiengen und den Advokaten die freundlichsten Beziehungen bestehen,[20]) die Advokaten die bedeutendsten juristischen Schriftsteller waren und sind und bei dem hohen Werth, den die Italiener auf Beredsamkeit legen, der als Redner ausgezeichnete Anwalt sicher war und ist, in der öffentlichen Meinung Achtung zu gewinnen. Als durch die Herrschaft der Franzosen in Italien die Gesetze vorzugsweise nach dem Muster der französischen eingeführt wurden, gewannen zwar auf einer Seite die Advokaten eine günstigere Stellung durch die Einführung des öffentlichen mündlichen Verfahrens und durch die nach französischem Vorbild eingeführten Disciplinarkammern, allein sie waren auf der anderen Seite bedenklicher gestellt, weil die neuen Advokatengesetze so gefaßt wurden, daß der selbstständig auftretende Advokat immer fürchten mußte, Beschränkungen und Nachtheilen unterworfen zu werden.[21]) Wendet man sich nun an die Verhältnisse des Advokatenstandes in Deutschland, so scheint sich Alles zu vereinigen, um die traurigste Stellung der Advokaten herbeizuführen. Wir werden sogleich unten nachweisen, wie nachtheilig darauf die deutsche Gerichtsverfassung und der deutsche geheime schriftliche Prozeß einwirkten.

Den schlimmsten Einfluß aber übten die politischen Zustände. — Der Geist der Centralisation und das Bevormundungssystem führten dazu, den Beruf des Advokaten einer genaueren Regelung durch Verordnungen und einer strengen Aufsicht um so mehr zu unterwerfen, als immer mehr von Seite der Regierungen gegen die Advokaten ein Mißtrauen und eine Verstimmung an den Tag gelegt wurde, die dadurch hervorgerufen worden, daß häufig

20) Der Verfasser, der so lange Zeit in Italien zubrachte, hatte Gelegenheit, die Artigkeit zu bewundern, mit welcher Richter und Staatsanwälte die Advokaten behandeln. Auch der Umstand, daß die juristischen Professoren zugleich Advokaten sind, ist nicht ohne Einfluß.

21) In den Advokatengesetzen kam z. B. vor, daß bei der Zulassung zur Advokatur auf die politische und religiöse Aufführung des Candidaten zu sehen sei, und daß den Gerichten ein weitgehendes Recht der Disciplin vorbehalten war.

in den seit 70 Jahren aufgeregt gewordenen Zeiten die Advokaten Veranlassung hatten, die Rechte der durch die Regierung oder durch Anmaßungen und willkürliche Akte bereits verletzten Bürger in Schutz zu nehmen und ihr muthiges Auftreten gegen die Regierungshandlungen den Unwillen gegen die Advokaten erzeugt und den Glauben veranlaßte, daß man durch strenge Gesetze und Aufsicht den Anmaßungen vorbeugen müßte. 22) Die Folgen dieses Mißtrauens waren, daß in den einzelnen Staaten die Bestellung eines Anwalts bei einem Gerichte nur von der Regierung abhängig gemacht wurde, wodurch selbst bei dem redlichen Willen der höheren Staatsbeamten, von denen die Bestellung abhing, unvermeidlich mehr oder minder Willkür Einfluß gewinnen mußte, da der Bestellende doch nicht vorausbestimmen konnte, ob der Candidat einst zum tüchtigen Anwalte sich bilden werde. Daß dabei nach dem Mißtrauen, das nun einmal in höheren Kreisen gegen die Advokaten herrschte, die Rücksicht auf die politischen Ansichten des Candidaten vielfach entschied, war begreiflich, so daß nicht selten dem talentvollsten tüchtigsten jungen Manne, der sich durch die Freisinnigkeit seiner Ansichten mißliebig gemacht oder keine Empfehlungen hatte, der Weg zur Laufbahn des Anwalts verschlossen blieb. Wie einst dem tüchtigsten Gewerbsmanne, der sich an einem Orte niederlassen wollte, oft die Aufnahme aus dem Grunde verweigert wurde, weil an dem Orte schon zu viele Meister das Gewerbe betrieben, so bildete sich die Sitte aus, daß bei jedem Gerichte nur eine gewisse Zahl von Advokaten bestellt wurde, weil kein Bedürfniß angeblich vorhanden wäre, mehrere anzustellen. Am Ende des vorigen Jahrhunderts entstand vielfach die Ansicht, daß der Anwalt öffentlicher Diener sei 23) und in Preußen machte sich selbst in der Gesetzgebung (wir erinnern an die preußische Cabinetsordre von 1780) die

---

22) Wer an manche Vorgänge sich erinnert, muß oft zur Ansicht kommen, daß ähnliche Stimmungen gegen Anwälte, wie sie oben in not 13 von Napoleon angeführt wurde auch bei manchem deutschen Fürsten und Minister bemerkbar waren.

23) Dieser unklare, die sonderbarsten Folgerungen begünstigende Ausdruck ist auch höchst zweideutig; man frägt wessen Diener ist der Advokat? ist er Diener des Staats, oder des Gerichts, oder des Publikums, oder des Klienten?

Ansicht geltend, daß in den Advokaten die Ursachen der schlechten und gefährlichen Prozeßführung liegen und sie daher möglichst unschädlich gemacht werden müßten, so daß man in Preußen zur Bestellung von Assistenzräthen und Justizkommissären statt der Advokaten und zur Ansicht kam, daß die Anwalte die Gehülfen des Richters seien zugleich Prozeßvorschriften aufstellte, durch welche man das persönliche Erscheinen der Parteien bei Gericht als Regel annahm, dadurch die Anwälte entbehrlich machen wollte, dazu aber die inquisitorische mündliche Verhandlung einführen wollte, bei welcher der Richter amtlich thätig als unpartheiischer Rathgeber der Parteien durch seine Befragung das wahre Sachverhältniß ausmitteln würde. Alle solche Ansichten trugen bald ihre schlimmen Früchte. Das bei jeder Gelegenheit von der Regierung ausgesprochene Mißtrauen gegen die Anwälte bewirkte die Herabwürdigung des Advokatenstandes in den Augen des Volkes, um so mehr als unter der Herrschaft des geheimen schriftlichen Verfahrens zu leicht Anwälte sich fanden, die nicht geleitet von dem Gefühl der Erhabenheit ihres Berufs und ohne Ehrgefühl, nur Geld gewinnen wollten und ihre Stellung mißbrauchten, um auch die ungerechteste Sache zu vertheidigen, den Prozeß durch schändliches Läugnen, eine Masse grundloser Einwendungen, Zwischenfragen, Vertagungsgesuche in die Länge zu ziehen; auf diese Art konnte im Volke die Ansicht entstehen, daß die Advokaten Rechtsverdreher, Rabulisten seien, und weil Einzelne ihre Würde vergaßen, mußte der ganze Stand in der allgemeinen Achtung sinken und die Liebe zu dem Berufe und die Selbstachtung geschwächt werden. Die überall aus Mißtrauen hervorgegangene Vorstellung von den Advokaten führte auch zu den Taxordnungen, durch welche die Regierung jede Arbeit der Anwälte voraus abschätzte, was ebenso prinziplos war als häufig den sorgfältigen gewissenhaften Anwalt benachtheiligte, während ein wahrer Schutz gegen Mißbrauch nicht gegeben war. Den Schlußstein in dem zur Herabwürdigung des Advokatenstandes führenden Gebäude machte noch die Disziplinargewalt der Gerichte, die an keine

---

24) Geschichtliche Nachweisungen in meiner Schrift: Der gemeine deutsche Prozeß I. Heft S. 142.

sichernde Grundsätze gebunden war, vielmehr nur auf Willkühr beruhte.

Es würde ungerecht sein, wenn man verkennen wollte, daß seit 30 Jahren die Gesetzgebungen vielfach die Stellung der Anwälte zu verbessern suchte und manche der bisherigen Einrichtungen beseitigen wollte. Man gab beschränkende Bestimmungen über die Disziplinargewalt, und verbesserte die Taxordnungen; insbesondere wurden in manchen Staaten nach dem französischen Muster Advokatenkammern eingeführt. Zu beklagen war, daß darin noch zuviel das eingewurzelte Mißtrauen spukte. 25) Wichtiger wurde der allmählige Sieg der Ansicht, daß wenn eine wahre Hebung des Advokatenstandes möglich sein soll, in dem Verfahren selbst die bisherigen Grundsätze aufgehoben, und der Prozeß aus Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaut werden müsse; in dieser Beziehung wirkten in Preußen entschieden die Gesetze von 1833 und 1846 schon wohlthätig, indem sie das inquisitorische Prinzip in Civilsachen aufhoben und den Anwälten eine würdigere Wirksamkeit eröffneten. Eine überall bemerkbare günstigere Meinung im Volke in Bezug auf Advokaten bildete sich allmählig seit 1848, seit der Zeit aus, als in Deutschland in Strafsachen das öffentliche mündliche Verfahren eingeführt wurde und die Bürger in den öffentlichen Verhandlungen die Wichtigkeit tüchtiger und muthiger Vertheidiger für den Schutz der Unschuld und den Sieg des Rechts kennen lernten. 26) Dem gewandten jungen Juristen, der mit Glück Vertheidigungen führte, öffnete sich dadurch eine schöne Laufbahn. Wie die Einführung des öffentlichen mündlichen Verfahrens in Civilsachen in Staaten, wo dies in's Leben trat, auf die bessere Stellung des Advokatenstandes wirkt, soll unten nachgewiesen werden. Vorzüglich erfreulich war es,

25) In Preußen ordnete eine Pr.-O. v. 7. Mai 1844 einen solchen Ehrenrath an. Erhebliche Einwendungen dagegen auf dem rheinischen Landtage und überhaupt „Hagen, die Reform des Advokatenstandes Leipzig 1846 S. 132, 210.

26) Beklagen mußte man nur, daß an manchen Orten die älteren berühmten Anwälte in ihrer Gewöhnung an das bisherige schriftliche Civilverfahren sich gegen die Uebernahme von Vertheidigungen in Strafsachen sträubten und nur jüngere Männer Vertheidigungen (freilich muthig und gewandt) führten.

daß aus der Mitte des Advokatenstandes selbst allmählich Bestrebungen sich geltend machten, durch freie Vereinigungen die Kräfte der Anwälte, ihren Einfluß und die Wirkung auf die Hebung des Ehrgefühls des Standes und auf die öffentliche Meinung zu verstärken. Bedeutungsvoll waren in diesem Sinne die nun in einzelnen Ländern entstandenen Advokatenvereine, [27]) die von den Advokaten herausgegebenen Zeitschriften, [28]) die einen Mittelpunkt für den Austausch von Ansichten und Erfahrungen gründeten und das wissenschaftliche Streben belebten; nicht weniger waren die Versammlungen der Anwälte bedeutend, um diesen Zweck zu erreichen und Besprechungen herbeizuführen. Eine traurige Erinnerung an eine noch nicht lange vorübergegangene Zeit und die damaligen das Mißtrauen gegen Advokaten athmende Stimmung deutscher Regierungen ward durch die Vorgänge geweckt, die 1840 in Bezug auf die allgemeine in Mainz zu haltende Versammlung deutscher Advokaten vorkamen, indem damals von mehreren der bedeutendsten deutschen Regierungen der Besuch des Anwaltstags den Anwälten des Landes untersagt wurde. [29]) Auch gegen andere beabsichtigte Versammlungen dieser Art kamen ähnliche Hindernisse deutscher Regierungen vor. Die Energie der Anwälte wußte glücklicherweise dennoch erfolgreiche Versammlungen durchzusetzen. [30]) Wenden wir uns zu den Leistungen der neuesten Zeit in Bezug auf die Herbeiführung einer würdigen Stellung der Anwälte, so richtet sich der Blick I. auf das, was durch wissenschaftliche Arbeiten, II. durch die Gesetzgebung und III. durch freie Vereinigung der Anwälte und anderer Juristen geleistet wurde.

27) Z. B. in Hannover, Schleswig, Holstein, Sachsen, Hessen, Oldenburg. Nachweisungen in der Schrift von Hagen S. 128 und in dem Archiv für Civil-Prozeß XXVII S. 285 XXX S. 256—61.

28) Ueber die von den hannover'schen, holstein'schen u. A. herausgegebenen Zeitschriften Archiv XXX S. 258.

29) Mit Recht wurden neuerlich in der preußischen Gerichtszeitung 1861 Nr. 20 die damaligen Vorgänge in das Gedächtniß gerufen.

30) Z. B. 1846 in Hamburg. Viel Werthvolles darüber und über die damaligen Bestrebungen theilt mit Freudentheil in dem Vorwort zu den Protokollen der Anwalteversammlung in Hamburg 1847 und gute Mittheilungen in der Anwaltszeitung Darmstadt 1848.

Zu I. Außer den Erörterungen, die in den die Verbesserung einer Civilprozeßordnung bezweckenden Schriften vorkommen, müssen die in juristischen Zeitschriften enthaltenen Aufsätze über den Advokatenstand hervorgehoben werden. Hieher gehören in der preußischen Gerichtszeitung [31]) die Aufsätze über Freigebung der Advokaten, [32]) über die Frage, ob eine Trennung der Stelle der Anwälte (avoués) und Advokaten wünschenswerth ist, [33]) über Anwaltszwang, [34]) über den preußischen Advokatenstand und die mangelhaften Einrichtungen desselben und was neuerlich von den Anwälten zur Verbesserung geschah. [35]) In der österreichischen Zeitschrift für das Notariat [36]) beziehen sich Aufsätze auf die Stellung der Advokaten im mündlichen öffentlichen Verfahren [37]) auf die Frage, ob Freigebung der Advokatur bestehen soll [38]), über die Grundlosigkeit mancher gegen den Advokatenstand vorgebrachten Klagen [39]), über die Bedeutung der Advokaten als der geeigneten Personen, um den Gefahren der Ungleichheit der Parteien vor Gericht entgegenzuwirken. [40])

Einer besonderen Beachtung würdig ist die Schrift eines gewandten Praktikers Leue [41]) wenn er die verschiedenen Einrichtungen prüft, welche die Unfreiheit und Abhängigkeit der Anwälte begründen und sie darin findet 1) daß man die Anwaltschaft als ein Staatsamt betrachtet, zu welchem die Staatsregierung ernennt, 2) daß die Zahl der Anwälte bei jedem Gerichte auf ein angebliches Bedürfniß beschränkt wird, 3) daß der Anwalt bei allen seinen Handlungen unter der Aufsicht und

31) Preußische Gerichtszeitung Berlin seit 1859 herausgegeben von Hiersemenzel. —

32) 1860 Nr. 47, 51. 1891 Nr. 5, 6, 18. Wir werden unten auf den Inhalt der hier nur angedeuteten Aufsätze zurückkommen.

33) Gerichtszeitung 1860 S. 201. 1861 S. 18.

34) Nr. 66 S. 223, 266.

35) Gerichtszeitung 1861 Nr. 49, 59.

36) Herausgegeben von Ritter von Kißling-Wels seit 1859.

37) 1860 S. 3.

38) 1860 S. 45, 1861 S. 15, 54.

39) 1861 Nr. 14, 15, 16.

40) Nr. 6.

41) Ideen zu einer Gerichts- und Prozeßordnung in Deutschland von Leue Leipzig 1861 von S. 40 an.

Vormundschaft des Richters steht, 4) daß nicht seine Standesgenossen über den Werth seiner Handlungen, über Wahrung oder Verletzung der Standesehre entscheiden. Leue zeigt, daß nur auf dem Wege ein besserer Zustand zu erwarten ist, wenn die Gesetzgebung auf das gerade Gegentheil von den obenangeführten Einrichtungen der Stellung der Advokaten baut und die Hindernisse ihrer Unabhängigkeit beseitigt.

Wichtig ist auch die Schrift von Leonhardt[42]), der den Haupteinfluß auf die Bearbeitung der neuen hannover'schen Prozeßgesetze hatte. Nach dem Verfasser ist das Heil der Advokaten und damit der segensreiche Erfolg des Gesetzes über bürgerliches Verfahren dadurch bedingt, daß der Staat in der Advokatur einen Stand erblickt, für welchen die Ehre von Bedeutung ist, wo daher alle nicht ehrenhaften Elemente von dem Eintritt in den Stand abgehalten, aber auch Institutionen gegeben werden, welche die Ehre des Standes zu heben geeignet sind; die Gebührentaxe muß für das Auskommen der Advokaten ausreichend sorgen, und die Zahl der Advokaten muß dem Bedürfnisse des Publikums thunlichst entsprechen. Werthvolle Erfahrungen gibt mit Freimuth die Schrift des Rechtsanwalts von Feder.[43]) Wenn sich auch diese Erfahrungen zunächst nur auf badische Prozeßgesetzgebung beziehen, so haben sie doch einen allgemeinen Werth für die Erörterung der Frage: wie am besten eine würdige Stellung der Advokaten erreicht werden kann. Es war eine unter Einwirkung der Folgen der Stürme von 1848 1849 entstandene Verstimmung, welche das Ministerium in Baden und vielfach auch die Kammern ergriff, daß man in den Anwälten, von denen Einige lebhaften Antheil an der erschütternden Bewegung in extremer Partei-Stellung nahmen, eine Hauptursache der Aufregung fand und sie beschuldigte, daß sie auch vor Gericht aus Opposition oder Gewinnsucht grundlose Prozesse veranlaßten und in die Länge zögen.

42) Das Civilprozeß-Verfahren des Königr. Hannover von Leonhardt Hannover 1861 v. S. 13 an.

43) Einzelnrichter oder Collegialgerichte erster Instanz? Erfahrungen über den praktischen Werth der neuen badischen Prozeßgesetzgebung von Feder Lahr 1861 besonders S. 21 u. 63.

Daraus entstand in der Prozeßgesetzgebung Badens von 1851 der Grundcharakter, daß man das persönliche Erscheinen der Parteien bei Gericht begünstigen, das Auftreten von Anwälten durch manche Vorschriften vielfach erschweren, damit aber die Parteien geschützt würden, dem Richter eine ausgedehntere Befugniß geben wollte, durch Befragung der Parteien die Wahrheit auszumitteln; v. Feder zeigt nun (übereinstimmend mit den schon im Archiv angeführten Erfahrungen) daß dies System sich schlecht bewährte, zur Herabwürdigung des Advokatenstandes beitrug, die Schuld trug, daß unter dem Drucke dieser Verhältnisse manche Anwälte ihre würdige Aufgabe nicht erkannten, und daß selbst die bestehende Organisation, nach welcher Einzelnrichter in erster Instanz urtheilen, nachtheilig auf die Stellung der Anwälte wirkt.

In dem Streite, wie am besten der Advokatenstand gehoben werden kann, werden die Erfahrungen wichtig, wie in Frankreich und in den deutschen Rheinprovinzen die dort geltende Prozeßgesetzgebung auf den Anwaltstand wirkt. Hiezu sind die neuesten Werke von Zink [44]), Bomhard [45]) und Paraquin [46]) wichtig. Während Zink in seinem verdienstlichen Werke [47]) in Bezug auf die deutschen insbesondere die bayrischen Anwälte als Folge des deutschen Prozesses die Erscheinungen hervorhebt, daß Anwälte, deren Charakter ein völlig ehrenwerther ist, da wo sie auf dem gerichtlichen Kampfplatze erschienen, ihre Wahrheitsliebe und sittliche Pflicht vergessen und nur, um den Prozeß zu verlängern, grundlos Thatsachen ableugnen oder entstellen, Urkunden nicht anerkennen, und von dem Rechte Einreden vorzubringen und von der Eventualmaxime einen tadelnswerthen Gebrauch machen, zeigt Bomhard, indem er vorerst die Schwierigkeit bemerkt, sich ohne längere genauere Beobachtung ein treues

---

44) Ueber die Ermittelung des Sachverhaltes im französ. Civilprozesse. Von Zink. München 1860 2 Bd.

45) Die Civilrechtspflege in der Pfalz. Verglichen mit Zink's Schrift, von Bomhard (Oberstaatsanwalt) München 1861.

46) Die französ. Gesetzgebung. Dargestellt von Paraquin. München 1861 6 Hefte.

47) Zink S. 118 ff.

Bild von dem französischen Verfahren zu verschaffen, und geltend macht, daß Zink aus Mangel der längeren Anschauung zu theoretisch mit froher Phantasie die Verhältnisse anders ausmalt als sie sind; er hebt hervor, gewiß mit Recht [48]), daß auch in Bezug auf die deutschen Anwälte in seiner Schilderung zuviel generalisirt, und einzelne Mißbräuche als in der Regel bestehend betrachtet werden. Bomhard zeigt ebenso [49]), daß in dem französischen Prozeßgange Gründe liegen, welche nicht gestatten, daß der Anwalt die zur Verschleppung dienenden Mittel gebrauche, wie im geheimen schriftlichen Verfahren, wo dies leichter möglich ist, und daß, wenn auch (von jungen Advokaten) Versuche dieser Art gemacht werden, sie in dem mündlichen öffentlichen Verfahren leicht unschädlich gemacht werden. Hr. Bomhard, der 21 Jahre bei rheinpfälzischen Gerichten angestellt war, gibt gewiß mit Recht (auch nach den Erfahrungen des Verfassers dieses Aufsatzes) dem rheinischen Juristen ein ehrendes Zeugniß, ebenso in Bezug auf die Achtung, die sie genießen und verdienen.

Auch Paraquin erklärt die Schilderung der bayerischen Anwälte für zu allgemein, hart und verletzend, mit der Bemerkung, daß auch bei den französischen Anwälten nicht Alles Gold sei, was glänzt. [50]) — Unfehlbar hat, wie wir unten nachweisen werden, der Charakter des Verfahrens großen Einfluß auf die Wirksamkeit und Stellung der Anwälte; leider übt das geheime schriftliche Verfahren in dieser Hinsicht einen nachtheiligen Einfluß aus, veranlaßt Versuchungen der Anwälte, den Prozeß zu verlängern und begünstigt zum Theil die Mißbräuche, während das französische (eigentlich das mündliche öffentliche) Verfahren dem

48) Auch in der unten näher anzuführenden Zeitschrift des Anwaltvereines für Bayern Nr. 1—3 ist gegen die von Zink und Anderen gegen die deutschen Advokaten vorgebrachten Beschuldigungen Wichtiges angeführt.

49) Die Civilrechtspflege S. 32, 50 ff. Wir werden von dem Werke des H. Bomhard, das wir für eine der wichtigsten Schriften betrachten, das für jeden Juristen reiche Belehrung enthält, ebenso wie von dem nützlichen Buche von Paraquin eine ausführliche Anzeige liefern.

50) Paraquin, die französische Gesetzgebung Heft I S. 80, III. Heft S. 9, 16 und Paraquin bemerkt mit Grund S. 9: ich weiß nicht, ob bei einer genauen Erwägung der moralischen Eigenschaften nicht sich am Ende das Zünglein zu Gunsten unsrer deutschen Landsleute neigt.

unwürdigen Auftreten der Anwälte entgegen wirkt und Mittel enthält, um ein auf Verschleppung des Verfahrens berechnetes Benehmen des Anwalts unschädlich zu machen. Man muß aber als grundlose Uebertreibung es erklären, wenn man über die deutschen Anwälte überhaupt den Stab bricht und Das, was bei einzelnen Anwälten (an deren schlechter Stellung oft die Gesetzgebung Schuld trägt) vorkam, als Sitte des ganzen Standes erklärt [51]), und dagegen sich einbildet, daß die französischen Advokaten Vorbilder der Ehrenhaftigkeit sind und jedes Mittel verschmähen, Prozesse in die Länge zu ziehen. Nicht weniger muß man aber auch davor warnen, dem ganzen französischen Advokatenstande die glänzenden Eigenschaften beizulegen, die manche Bewunderer des französischen Verfahrens anpreisen. Wir bitten die Schilderungen und vielfachen Klagen über den Verfall des französ. Advokatenstandes bei neueren franz. Schriftstellern [52]) zu beachten, um sich zu überzeugen, daß zwar Viele der Advokaten (im engen Sinne) hohe Achtung genießen, daß insbesondere da, wo die Sache zur mündlichen Verhandlung kommt, der Vortheil des französischen Verfahrens sich zeigt, dagegen vielfache Klagen über die von Seite der avoués vorkommenden Verzögerungen, bis die Sache in die Sitzung gebracht wird, über unnütze Formalitäten und große Kosten gehört werden. Auch darf der Deutsche mit Freude aussprechen, daß nach der Art des Benehmens der rheinischen Advokaten der Vortheil des mündlichen Verfahrens in den Rheinprovinzen weit stärker hervortritt und anerkannt

51) Der Verfasser dieses Aufsatzes, der seit 50 Jahren in 3 Spruchkollegien Gelegenheit hatte, mehrere 1000 Verhandlungen der meisten deutschen Länder und das Benehmen der Anwälte kennen zu lernen und durch seine Verhältnisse in Bayern, Preußen und Baden mit einer großen Zahl von Advokaten näher bekannt wurde, muß bezeugen, daß überall unter den deutschen Anwälten Männer vorkommen, welche keinen ungerechten Prozeß übernehmen, selbst dazu wirken, daß Vergleiche zu Stande kommen, weder durch grundloses Läugnen noch Einwendungen den Prozeß zu verzögern suchen und durch ihre schriftlichen nicht unnöthig ausgedehnten Vorträge und wissenschaftlichen Erörterungen den Richtern die besten Materialien liefern.

52) Z. B. Bordeaux philosophie de la procedure civile Paris 1857 pag. 222 ff. Seligman quelles sont au point de vue juridique et de philosophie, les Reformes dont notre procedure est susceptible Reims 1855 p. 39 – 56. Reguard de l'organisation judic. et procedure civile 1855 p. 57, 77.

wird, und weniger Klagen vorkommen, als Dies häufig in Frankreich der Fall ist. Der Grund liegt nicht blos in dem deutschen Charakter, welcher ernster und gewissenhafter ein übernommenes Geschäft ausführt, sondern auch in der durch ein gründliches wissenschaftliches Rechtsstudium bewirkten Vorbereitung der Anwälte, in den strengeren Prüfungen und darin, daß die (wie wir unten zeigen werden) vielfach nachtheilige Hemmung der Geschäfte des avoué und avocat in den Rheinprovinzen nicht vorkommt. Eine sorgfältige Beurtheilung der Zustände des Advokaten [53]) in Frankreich [54]) fordert aber auch eine genaue Unterscheidung der verschiedenen Ortsverhältnisse, daher man sich hüten muß, das was an einigen Orten gilt, zu generalisiren. [55]) Nicht unbemerkt darf noch bleiben, daß die würdige Stellung der Advokaten in Frankreich nicht selten durch drei Verhältnisse leidet: 1) durch die unter dem Drucke politischer Zustände vorkommenden vielfachen Beschränkungen der Oeffentlichkeit [56]), 2) durch den Einfluß mancher Gerichtspräsidenten, welche ihre an sich wohlthätig wirkende Befugniß ungeeigneter Ausdehnung der Vorträge entgegenzuwirken, in so ferne mißbrauchen, als sie im übermäßigen

---

53) Nicht unerwähnt darf bleiben, daß in der Sitte, nach welcher in Frankreich vor Einleitung eines Prozesses häufig von berühmten Advokaten eine consultation verlangt wird, eine Quelle reichen Einkommens für solche consultations liegt und daß viele Advokaten vorzugsweise nur consultations geben.

54) Nach der Statistik vom Jahr 1859 waren in Frankreich 4164 auf der Advokatenliste eingetragene Advokaten, 1150 avocats stagiaires und 2895 avoués. In Paris waren 693 avocats inscrits, 865 avocats stagiaires u. 150 avoués; bei manchem Bezirksgerichte z. B. in Chinon 2 avocats inscrits u 7 avoués, bei einigen z. B. Briançon kein avocat aber 6 avoués.

55) In Paris, wo die avoués für die ungeheuren Summen, die sie für ihre Stelle bezahlen müssen, durch großes Einkommen Entschädigung suchen, haben sich im Verfahren durch avoués Mißbräuche eingeschlichen (z. B. durch große Denkschriften) die an anderen Gerichten nicht vorkommen, während den avocats, die sich durch Ehrenhaftigkeit und Talent auszeichnen, eine herrliche Laufbahn eröffnet und hohe Achtung ihnen gesichert ist und die Advokatencorporation große Macht ausübt. Bei Gerichten, die an kleinen Orten ihren Sitz haben, darf weder auf Einfluß des wissenschaftlichen Fortschritts noch auf die Wirkung der Advokatenvereine gerechnet werden.

56) Beachtungswerth sind hier die im Droit vom 6. Dez. 1860 not 288 vorgebrachten Klagen der Advokaten.

Streben nach Beschleunigung des Verfahrens die Redefreiheit der Advokaten beschränken [57]), 3) durch die Stellung der mächtigen Staatsanwälte, welche die nothwendige Unabhängigkeit und Freiheit der Aeußerung nicht anerkennen und dem Anwalte leicht wegen angeblich verletzenden Aeußerungen schwere die Wirksamkeit des Advokaten lähmende Disciplinarstrafen zuziehen können [58]), die um so leichter von dem Gerichte erkannt werden können, je unbestimmter der Art. 39 des Dekrets vom 14. Dezember 1810 gefaßt ist. [58a])

Zu II. Von den Gesetzgebungsarbeiten, die sich auf die Verbesserung des Advokatenstandes beziehen, sind anzuführen: 1) die königl. sächs. Advokatenordnung v. 3. Juni 1859 [59]), 2) die oldenburgische [60]) von 1858, 3) das hannoverische Gesetz v. 31. März 1859 über Errichtung von Anwaltkammern; wodurch das frühere Gesetz v. 1850 vielfach abgeändert wurde. Es ist bereits in dem Archive angeführt worden, [61]) daß so verdienstlich diese neuen Gesetze sind und so gut sie wirken werden, doch darin sich vielfach eine die gute Wirksamkeit dieser Gesetze und selbst der Anwaltskammern lähmende Bevormundung ausspricht, insbesondere durch die Beschränkung der Zulassung die Advokatur

57) In einem Umlaufschreiben des franz. Justizministers vom 30. Okt. 1860 wird den Präsidenten eingeschärft, für die Vermeidung von Rückständen zu sorgen, und in den mündlichen Vorträgen durch Abschneidung ungeeigneter Erörterungen zu interveniren. Wie nachtheilig solche Dazwischenkunft wegen falschen Amtseifers auf die Redefreiheit wirken kann, zeigt gut die Belgique judiciaire 1861 Nr. 57 pag. 900 ff.

58) Einen merkwürdigen Beweis liefert hier das Verfahren gegen den Advokaten Olivier in Paris, der wegen seiner wohlbegründeten Zurückweisung eines Angriffs des Staatsanwalts von dem Gerichte auf 3 Monate suspendirt wurde. Meine Nachweisung in v. Holtzendorf Strafrechtszeitung 1861 S. 19 ff. Wie wenig Schutz der Cassationshof giebt, lehrt der Rechtsspruch v. 7. April 1860 in Morin Journal du droit crim. 1860 p. 160.

58a) Nach Berryer le ministre public. pag. 27. In der bayr. Rheinpfalz wird die Disciplinargewalt der Gerichte noch einflußreicher wegen Mangels der Anwaltskammern im Falle der geringern Zahl der Anwälte.

59) Ihr Inhalt ist in dem Archiv für Civilpraxis Band 41 S. 230 angeführt und geprüft.

60) Siehe auch darüber das Archiv S. 235.

61) Archiv S. 235 u. 440.

auszuüben, durch zuviele Vorschriften über das Benehmen des Anwalts in einzelnen Fällen, wo leicht zu viel generalisirt und ein den Umständen des einzelnen Falles nicht entsprechendes Benehmen vorgeschrieben wird, während die Wirksamkeit der Anwaltskammern ungeeignet beschränkt, durch die unmittelbare Ueberwachung des Staatsanwalts in ihrer freien Berathung leicht gehindert wird, zugleich auch die Disciplinargewalt auf bedenkliche Weise erweitert ist. In einem etwas freieren Sinne ist das königl. sardinische Gesetz[62]) über die Procuratoren (gleichstehend den franz. avoués) erlassen. —

Einer besonderen Beachtung würdig ist der von der Staatsregierung in Coburg 1861 wiederholt vorgelegte Entwurf einer Anwaltsordnung (aus §§ 72). Darin ist zwar der bisherige Grundsatz beibehalten, daß die Ernennung zum Rechtanwalt von dem Regenten abhängt, jedoch so, daß, wenn der Nachsuchende die für das Rechtsamt vorgeschriebene Prüfung bestanden hat, die Zulassung nicht versagt werden soll, wenn die Anwaltskammer sich für die Zulassung ausgesprochen hat (1—3.) Eine der wichtigsten Bestimmungen ist, daß die Anwälte nicht mehr an eine Taxordnung gebunden sind; das den Entwurf begleitende Schreiben rechtfertigt mit gewichtigen (unten zu prüfenden) Gründen die Ansicht: Nach § 20 des Entwurfs kann der Client des Anwalts ebenso wie der Gegner des Clienten, wenn er zur Erstattung der Anwaltskosten verurtheilt wurde, entweder einen dann den Anwalt bindenden Schiedsspruch der Anwaltskammer über die Gebührenrechnung oder die richterliche Feststellung verlangen, so lange er die Rechnung nicht vollständig und ohne Vorbehalt bezahlt hat, in welchem Falle der entscheidenden Stelle der Anwalt seine Handakten überreichen muß.[63]) Die Gebühren der Anwälte für nicht gerichtliche Arbeiten und Bemühungen unterliegen der richterlichen Feststellung nicht; bei entstehendem Streit über den Betrag tritt entweder ein Schiedsspruch der

62) V. 18. Mai 1859 abgedruckt in Gazetta dei tribunali di Genova 1859 pag. 317.

63) Nach § 28 ist die vertragsmäßige Feststellung des Honorars für den Anwalt zuläßig; aber ein pactum de quota litis und des palmarium sind erlaubt.

Kammer ein, oder es entscheidet der gewöhnliche Rechtsweg. Die zu wählende Anwaltskammer (55) wird so bezeichnet, daß sie die Anwälte vertritt; von ihren Sitzungen hat sie dem Staatsministerium und dem Appellationsgerichte vorher Anzeige zu machen; beide Stellen können Commissionen abordnen (a. 3. 44). Die Disciplinargewalt der Staatsanwälte ist ausgedehnt wegen einer großen Zahl von Handlungen, die der § 53 besonders bezeichnet. In der Commission, die den Entwurf zu prüfen hatte, traten abweichende Ansichten hervor: die Taxfreiheit wurde mit einer Stimmen-Mehrheit abgelehnt, daher das Ministerium den Entwurf zurückzog, jedoch 1861 mit einigen Abänderungen wieder vorlegte. Das begleitende Ministerialschreiben enthält neue bedeutende Gründe für die Taxfreiheit. In den Bemerkungen des coburger Advokatenvereines über den Entwurf kommen viele sehr zu beachtende Erfahrungen und Vorschläge vor (unten davon) insbesondere mit der Nachweisung, daß die gewährte Taxfreiheit durch einzelne Vorschriften des Entwurfs auch dadurch verkümmert ist, daß der Anwalt wegen richterlicher Willkür vielfach gefährdet wird.[64]) In der Commission wurden von Minderheiten verschiedene Vorschläge wegen der Taxfreiheit gemacht, wo die Verschiedenheit sich daraus ergab, je nachdem man schärfer die Anwälte gegen die bei Beurtheilung der Gebühren leicht vorkommende richterliche Willkür schützen wollte. Wir werden darauf unten zurückkommen.

Die neueste Anwaltsordnung, die weimar'sche liegt im Entwurfe vor, den die von der großh. Regierung hiezu aufgeforderten Advokaten Weimars bearbeitet haben.[65]) Darnach ist die Anstellung eines Advokaten von dem Justizministerium abhängig gemacht, so, daß vorher von der Anwaltskammer ein Gutachten verlangt und der Candidat auf ein Jahr zurückge-

---

64) Der Vorschlag der Mehrheit des Advokatenvereines ging dahin, für Arbeiten des Advocaten ein Maximum und Minimum gesetzlich festzusetzen, innerhalb welcher der Anwalt wählt, jedoch so, daß der Zahlungspflichtige wegen zu hohen Ansatzes sich an die Anwaltskammer wenden kann.

65) Abgedruckt in der Zeitschrift des Anwaltvereins für Bayern 1861 Nr. 18, 19. Die Redaktion hat in den Noten mehrere gute Bemerkungen dazu gemacht.

wiesen wird, wenn die Kammer sich gegen seine Anstellung erklärt (23, 24). Unter den aufgelegten Pflichten des Anwalts (§ 7) kömmt Manches vor, was wegen der großen Unbestimmtheit des Ausdrucks bedenklich ist,[66] während der Entwurf wieder dem Anwalte vielerlei (wegen der Allgemeinheit der Vorschriften gleichfalls bedenkliche) Verpflichtungen auflegt[67] und manches zwar bisher vorkommende Verbot beibehält.[68] In Bezug auf die Gebühren bestimmt § 13, daß die Rechnung darüber vorher von der zuständigen Behörde zu prüfen und festzustellen ist. Die Anwaltskammer ist als Anstalt bezeichnet (38), um die Interessen des Anwaltsstandes zu vertreten und zu fördern. Die Disciplinargewalt der Kammer ist zu sehr ausgedehnt.

Zu III. Erfreuliche Erscheinungen sind die freiwilligen von den Anwälten eines Landes geschlossenen Vereine und die durch sie in das Leben gerufenen Zeitschriften. Zu den obenerwähnten schon früher in einzelnen Staaten gegründeten Advokatenvereinen sind viele neue hinzugekommen; hieher gehört der Advokatenverein der Anwälte Bayerns, beschlossen in Nürnberg 1861. Seine Statuten stellen als Zweck die Wahrung der Würde des Advokatenstandes auf, als dessen Folge der Verein von seinen Mitgliedern ein ehrenhaftes und berufstreues Verhalten verlangt. Wer die von dem Geiste des Mißtrauens eingegebenen bayrischen Verordnungen insbesondere die 1813, 1819, 1822 ergangenen Disciplinarverordnungen kennt,[69] kann sich nur freuen, wenn der Advokatenstand durch eigene Kraft lähmende Schranken sprengt und durch die moralische Macht, welche eine einträchtige Vereinigung gewährt, den würdig nach den Statuten ausgesprochenen Vereinszweck verfolgt.[70] Die von dem bayrischen Vereine

66) Z. B. Daß der Anwalt sich aller Chikanen enthalten soll.

67) Z. B. § 9. Daß er seine Privatakten (also auch die ganze Correspondenz mit dem Clienten) dem Gerichte und der Anwaltskammer vorlegen muß.

68) Z. B. wegen pactum de quota litis und palmarium.

69) Eine sehr gute Darstellung der bayr. Advokatenverhältnisse in Seufferts Commentar zur bayr. Gerichtsordnung I. Thl. S. 343 bis 371.

70) Darnach wird ausgesprochen: 1) der Verein wirkt durch gemeinsame Förderung des Rechtslebens und der richtigen Stellung der Staatsanwaltschaft in demselben; 2) er tritt unberechtigten Angriffen auf den Anwaltstand gegenüber und schützt dessen Mitglieder; 3) benützt die Presse und wirkt durch

gegründete Zeitschrift beweist durch ihre bisherigen Aufsätze,[71] daß die Redaktion ihre Aufgabe gut erkennt und mit Recht Vorurtheilen und ungerechten Angriffen entgegentritt, einen Mittelpunkt für den Austausch der Ansichten, Vorschläge, Mittheilung von Erfahrungen bildet, und für die Förderung der Rechtswissenschaft und Gesetzgebung wirkt. Erfolgreich wirkt der seit Jahren thätige Advokatenverein in Hannover, von dessen früherem Wirken, insbesondere von seinem Auftreten bei Gelegenheit der 1858 in das Verhältniß der Anwälte tief eingreifenden Gesetze in dem Archive Nachricht gegeben wurde.[72] Vorzüglich bewähren sich die Anwaltstage, die jährlich gehalten werden, (1860 in Göttingen, 1861 in Hildesheim), wohlthätig, um Erfahrungen der Anwälte in Bezug auf die Wirksamkeit neuer Gesetze mitzutheilen und Verbesserungen zu berathen.[73] Auch der württembergische Anwaltsverein hat neuerlich (29. Sept. 1861) auf der allgemeinen Versammlung manche wichtige Verhandlungen, welche als Vorarbeiten für eine neue Gesetzgebung zu benützen sind, in das Leben gerufen.[74] Im Großherzogthum Baden trat auf den Grund einer 1861 in Offenburg gehalte-

seine Zeitschrift; 4) wendet dem materiellen Interesse des Standes seine Fürsorge zu.

71) Zeitschrift des Anwaltsvereins in Bayern, Erlangen 1861. 22 Nummern liegen vor und der Redakteur ist Herr Niedermaier, Advokat in Nürnberg. Wir machen besonders aufmerksam auf die in Nr. 3, 4 vorkommende ernste Abwehr der in ihrer Allgemeinheit grundlosen Angriffe gegen den deutschen Advokatenstand, Nr. 1, 2 auf Das, was die Anwälte wollen, Nr. 6, 7 über den Vorwurf der Nabulisten. Nr. 9, 12 über wichtige civilrechtliche Fragen, Nr. 14 über Leue's neueste Schrift, Nr. 10, 17, 20—22 über den neuen bayrischen Entwurf des Obligationsrechts, Nr. 16 über Codifikation, Nr. 18, 19 über den Entwurf der Weimar'schen Anwaltsordnung.

72) Archiv, 41. Band S. 435.

73) Auf dem Anwaltstage 1860 kamen belehrende Verhandlungen vor über die Nachtheile der Beschränkung der richterlichen Competenz gegenüber den Maßregeln der Verwaltungsbehörden über die Kritik, welche ein hannov. Präsident in Bezug auf einen Wahrspruch der Geschwornen sich erlaubte, über Errichtung einer Wittwenkasse der Advokaten. Auf dem Anwaltstag 1861 wurden Erfahrungen über einige Mängel der bürgerlichen Prozeßordnung und über die mangelhafte Aburtheilung der Polizeivergehen durch Verwaltungsbehörden mitgetheilt.

74) Nach dem schwäbischen Merkur 1861 v. 16. Oktober kamen vor:

nen Versammlung der badischen Anwälte ein Verein in das Leben, der einen Ausschuß zum Entwurfe einer Anwaltsordnung wählte. Schon 1847 hatte das badische Justizministerium einen solchen Entwurf bearbeiten lassen, welcher eine die Prüfung des Entwurfs bezweckende von den Mannheimer Advokaten ausgegangene Schrift veranlaßte, [75]) worin gezeigt wurde, daß noch immer der Entwurf auf Mißtrauen gegen die Anwälte beruhe, und wegen der Unbestimmtheit der Vorschriften und der angeordneten Aufsicht der Staatsanwälte die Unabhängigkeit der Anwälte bedroht. Der zur Bearbeitung des neuen Entwurfs bestehende Ausschuß der Anwälte wird in seinem Entwurfe gegen alle Bestimmungen, welche der anwaltschaftlichen Thätigkeit den Stempel der Verdächtigungen aufdrücken, und gegen auf Willkür in der Anwendung beruhende Disciplinargewalt sich erklären.

Im Herzogthum Nassau besteht ein Advokatenverein. (Statuten v. 29. Dez. 1860) [75a]). Dieser ist neuerlich in die Lage gekommen, mit Grund gegen eine Verfügung des Appell.-Gerichts Dillenburg aufzutreten, nach welchem nur diesem Gerichte eine weitgehende Disciplinargewalt selbst in der Art zustehen soll, daß auch der bürgerliche Lebenswandel und das politische Verhalten der Anwälte Gegenstand der Aufsicht und Bestrafung werden kann. — In Oesterreich hat die seit Jahren bestehende juristische Gesellschaft in Wien [76]) zwar bisher immer die Interessen der Anwälte betreffende Fragen beachtet,

---

Nachweisung der Mängel der Prozeßordnung, über Freigebung der Advokatur (wofür die Versammlung sich aussprach), über die Nothwendigkeit, die Gutachten der Advokaten über neue Gesetzesentwürfe einzuholen.

75) Entwurf einer Anwaltsordnung für das Großh. Baden sammt Bemerkung des O.-G.-Advokaten in Mannheim, herausgegeben von v. Soiron. Mannheim 1847.

75a) Eine Generalversammlung des Vereins fand am 17. Mai 1861 statt. — In Nassau besteht noch in der Gesetzgebung eine (gewiß wohl zu beklagende) Unterscheidung der Klasse von Obergerichtsprokuratoren und Amtsprokuratoren. — In einer Denkschrift trug der Ausschuß der Obergerichts-Prokuratoren auf die Aufhebung der Unterscheidung an. Wir werden unten darauf zurückkommen.

76) Eine Einladung zur Organisation einer solchen Gesellschaft in der preuß. Gerichtszeitung 1861 S. 56. Viel Wichtiges über Verhältnisse der Anwälte in Oesterreich mit Andeutungen der Verbesserung s. v. Haimerl,

der Anstoß zur Gründung eines umfassenden Anwaltsvereines ist erst neuerlich gegeben worden. 77) In Preußen hatten die freilich mangelhaft geordneten seit 1847 gegründeten Ehrenräthe der Advokaten die Möglichkeit gegeben, die Interessen der Anwälte zu vertreten und die in Berlin bestehende juristische Gesellschaft veranlaßt in ihren Versammlungen oft Berathungen 78) über wichtige den Advokatenstand betreffende Fragen. In neuester Zeit wurde zur Bildung eines umfassenden Advokatenvereines durch die preußischen Anwälte die Einleitung getroffen. 79) — Die bisherigen Nachweisungen lehren, daß wissenschaftliche Forschungen, Arbeiten der Gesetzgebung und die immer lauter werdende Stimme der Anwälte selbst zur Anerkennung der Nothwendigkeit einer das Uebel in der Wurzel ergreifenden Umgestaltung der Stellung der Anwälte führen. Es ist nun am Platze, zu prüfen, auf welchen Grundlagen die Verbesserungsversuche beruhen müssen. Eine sehr zu beachtende Thätigkeit des Vereins der hessischen Anwälte äußerte sich in einem merkwürdigen Gutachten der Anwälte über den Entwurf der bürgerlichen Prozeßordnung für das Großherzogthum Hessen.

I. Wesentlich ist eine klare Auffassung der Bedeutung des Advokatenstandes für die Begründung des Rechts. Nur dann wird der Gesetzgeber das Verhältniß richtig erkennen, wenn er davon ausgeht, daß von der Tüchtigkeit der Anwälte die Güte der Rechtspflege und die Achtung des Volkes vor der Rechtsverwaltung abhängt, daß die Anwälte es sind, durch welche das in der natürlichen Ungleichheit der Parteien und ihrer geistigen Kräfte liegende Hinderniß des Siegs des Rechts beseitigt werden kann, in so ferne die Vermuthung aufgestellt werden darf, daß dadurch, daß zwei an juristischen Kenntnissen und Gewandtheit sich gleichstehende Vertreter der sich gegenüber stehenden Parteien

---

Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen über Parteien und Stellvertreter. Wien 1857.

77) In der Zeitschrift für das österreich. Notariat von Kießling, 1861 Nr. 20. Preuß. Gerichtszeitung 1861 S. 134.

78) Man verdankt der von Hiersemenzel redigirten preußischen Gerichtszeitung die Veröffentlichung dieser Berathungen.

79) Preuß. Gerichtszeitung 1861 S. 194, 236.

auftreten und nach gehöriger Vorbereitung ebenso vollständig und klar das thatsächliche Material als die für jede Partei sprechenden Rechtsgründe so vortragen, daß die Richter vor Einseitigkeit der Auffassung der Sache bewahrt und in den Stand gesetzt werden, die Streitsache gerecht zu entscheiden. Es muß klar vorschweben, daß die Anwälte die Rathgeber der Parteien, die besten Vermittler, die geeigneten Kämpfer gegen Unrecht und Bedrückung, die einflußreichsten Dollmetscher der Urtheile und die Sachverständigen sind, deren Stimme wegen der hier zu Gebote stehenden Erfahrungen für Gesetzgebungsarbeiten eine besondere Beachtung verdient. Wesentlich aber wird, damit den Advokaten die bezeichnete würdige Stellung gesichert ist, die Sorgfalt von Seite des Staats sein, daß das Gefühl der Ehre und der Erhabenheit des Berufs jedes Mitglied des Advokatenstandes durchdringe, daß daher kein Unwürdiger diesem Stande sich anschließen kann, daß aber auch Alles beseitigt werde, was das Ehrgefühl schwächen, den Stand in den Augen des Volkes herabwürdigen, und die nothwendige Freiheit und Unabhängigkeit des Vertheidigers beeinträchtigen kann. Aus den Advokatenordnungen müssen daher alle nur aus Mißtrauen und dem Verdacht der Unwürdigkeit der Anwälte hervorgegangene Vorschriften entfernt werden, in denen sie vor Handlungen gewarnt werden, die der ehrenwerthe Mann ohnehin nicht vornimmt und wo die Unbestimmtheit und Zweideutigkeit der in der Vorschrift gebrauchten Ausdrücke [80]) eine leicht nach Willkür gegen den muthigen Anwalt zu gebrauchende Waffe liefert. Es muß dafür gesorgt werden, daß die ihrer Natur nach ohnehin schwer zu begränzende Disciplinargewalt über Anwälte nicht in einer die willkürliche Anwendung begünstigenden Ausdehnung angeordnet werde. Wichtig ist ferner, daß in Bezug auf das Verhältniß dem Staatsanwalte gegenüber, diesem nicht im Gesetze eine besondere offenbar Mißtrauen gegen den ganzen Stand aussprechende (an eine Art von Polizeiaufsicht erinnernde) Aufsicht über Anwälte übertragen und dem Staatsanwalte nicht ein die nothwendige Gleichheit der Befugnisse des Anklägers und

80) Z. B. wenn den Advokaten unter Strafe verboten wird, eine ungerechte Sache zu übernehmen, Verdrehungen, Entstellungen der Wahrheit, Chikane, Verzögerungen des Prozesses sich zu erlauben.

des Vertheidigers störendes Uebergewicht dem Vertheidiger gegenüber eingeräumt werde. Ein solches Uebergewicht [81]) kann leicht mißbraucht werden und ist geeignet, den Anwalt einzuschüchtern, die Vertheidigung zu beschränken und den Advokatenstand herabzuwürdigen. Sehr wünschenswerth ist noch, daß man die irreleitenden, entweder bloße Phrasen enthaltenden oder klug zur Rechtfertigung der Abhängigkeit der Anwälte ersonnenen Vorstellungen aufgebe, daß der Anwalt ein Amt bekleide oder ein öffentlicher Diener sei. Der Anwalt übt einen freien Beruf aus, zu dessen Erfüllung gewisse nur durch lange Vorbereitung zu erlangende Kenntnisse gehören. Zunächst liegt in diesem Berufe die Vertretung von Parteien vor Gericht, vermöge des von der Partei ertheilten Auftrags. Das öffentliche Interesse, daß diese Vertretung auf eine gesetzliche würdige Weise geschehe, wird gewahrt durch gesetzliche Vorschriften über gewisse Erfordernisse, welche der Staat als Bürgschaft der Würdigkeit verlangt, ferner durch gewisse von dem Staate gegebene Anordnungen, denen jeder Anwalt unterworfen wird (z. B. daß er arme Parteien vertheidigen muß) und durch die Gerichtspolizei, welcher jeder vor Gericht Erscheinende unterworfen ist.

II. Die würdige Stellung hängt wesentlich ab von der Gerichtsverfassung und den Prozeßgesetzen des Landes. Die Wirksamkeit der Anwälte wird vorerst darnach verschieden sein, ob in Civilsachen Einzelrichter, oder Collegialgerichte in erster Instanz entscheiden. Im ersten Fall stehen der würdigen Entwickelung der Thätigkeit des Anwalts manche Hindernisse entgegen. Bedeutend wird hier schon der Umstand, daß wenn nur Einzelnrichter angestellt sind, viele kleine Gerichtsbezirke und zwar vielfach an kleinen Orten angeordnet werden müssen, was die Folge hat, daß ausgezeichnete Juristen, welche fühlen, daß sie zu einer würdigern Stellung fähig sind, keine Lust haben, sich an solchen Orten als Anwälte niederzulassen und die an solchen Orten befindlichen Anwälte, abgeschnitten von den Mitteln mit der Wissenschaft fortzuschreiten, durch geringes Einkommen geistig leicht niedergedrückt, zur Förderung einer guten Rechtspflege wenig

81) Wir verweisen auf die in note 58 oben angeführten Aufsätze.

beitragen. Auch ist das vor Einzelnrichtern stattfindende Verfahren eben nicht geeignet, [82]) bei Anwälten Begeisterung für ihren Beruf zu erwecken und dem Anwalte eine schöne Wirksamkeit zu sichern. Dagegen gewährt die Collegialverfassung schon in erster Instanz mit dem dabei möglichen mündlichen Verfahren, und im Zusammenhang mit der Möglichkeit, nur an größeren Orten Gerichtssitze zu errichten, an welchen den Richtern und Anwälten deren wissenschaftliche Fortbildung erleichtert ist, die Aussicht, daß bei solchem Gerichte auch ein tüchtiger Anwaltstand vorkommen kann, um so mehr als der ausgezeichnete Anwalt eher auf ein entsprechendes Einkommen rechnen darf. Allein man darf diese Vortheile nicht überschätzen, da die Regierung in der Lage sein wird, auch in kleinen Städten Collegialgerichte zu errichten, und neben diesen Gerichten doch Einzelnrichter für gewisse einfache oder rasch zu entscheidende Streitigkeiten aufzustellen. Hier treten leicht die oben bemerkten Erscheinungen ein, und Vieles hängt dann davon ab, wie weit die Competenz der Einzelnrichter ausgedehnt ist. Daß an den Gerichtssitzen auf dem flachen Lande oder in kleinen Städten weniger auf die zur Begründung einer würdigen Stellung der Anwälte nöthigen Verhältnisse gerechnet werden kann, lehrt die Erfahrung von Frankreich. [83]) Der wichtigste Zusammenhang für die beste Wirksamkeit der Anwälte ist der mit dem Charakter des Verfahrens. Erfahrungsgemäß ist das bisherige deutsche schriftliche Verfahren am meisten geeignet, für den nicht ganz charakterfesten Anwalt Versuchung herbeizuführen, den Prozeß zu verschleppen und die Entdeckung der Wahrheit, wenn sie seinem Clienten ungünstig ist, zu hindern. Schon der Formalismus, der darin liegt, daß in gewissen aufeinanderfolgenden Schriften, in denen nach einer bestimmten Ordnung die

82) Nachweisungen darüber in diesem Archiv Band 33 S. 276.

83) Nach den Erkundigungen in Hannover finden sich auch an Orten, wo Amtsgerichte sind, tüchtige Anwälte; daß die Anwälte an solchen Orten oft auf die gestattete Prorogation und oft vorkommende Vereinbarungen der Advokaten einen bedenklichen Einfluß üben, wird in Hannover bemerkt. Vergleiche Nachweisungen in diesem Archive Band 18 S. 139 Band 33 S. 276 Band 38 S. 20, Bd. 39 S. 394. Band 44 S. 109, und preuß. Gerichtszeitung 1861 S. 237, 8 und Leonhardt, das Civilprozeßverfahren in Hannover S. 16.

verschiedenen Erklärungen vorzutragen sind und allgemeine Vorschriften über den Gebrauch gewisser Mittel begünstigen den Mißbrauch, die von den Gegnern vorgetragenen Thatsachen abzuläugnen oder die Antwort darauf so unklar, zweideutig [84]) und auf Schrauben gestellt zu geben, daß der Richter nicht weiß, was eigentlich zugestanden ist. Die Eventualmaxime übel verstanden, bietet ein treffliches Mittel, eine Masse grundloser Einreden vorzubringen. Die Rechtsdeduktionen sind dabei zu leicht in das Breite gezogen, ohne juristische Schärfe, auf Irreleitung der Richter berechnet. Daß das Verfahren vor Einzelnrichtern, wo das persönliche Erscheinen der Parteien begünstigt ist und das Verfahren des Richters leicht ein inquisitorisches wird, nicht geeignet ist, lehrt die Erfahrung der Länder, in welchen das Verfahren gilt und beweist sich als nicht geeignet, einen würdigen Advokatenstand zu begründen. [85]) Ein mündliches Verfahren, wobei auf den Grund der von den Vertretern der Parteien vor dem versammelten Collegialgerichte ohne daß dies durch ein vorausgehendes Verfahren einseitig voreingenommen ist, [86]) gehaltenen Vorträge über Thatsachen und Rechtsgründe von dem Gerichte entschieden wird, sichert dagegen nicht blos eine gründliche auf vollständige und klare Kenntniß des Streitmaterials gebaute Entscheidung, sondern trägt am besten bei, einen Anwaltstand auszubilden, welcher geeignet ist, dem tüchtigen Juristen eine würdige Aussicht zu eröffnen, Begeisterung für den Beruf einzuflößen und allgemeine Achtung zu gewinnen, während dieses Verfahren dazu beiträgt, wenn ein gehörig juristisch gebildeter, gewandter, unpartheiischer Vorsitzender die Verhandlung leitet, dem grundlosen Läugnen, dem schlauen Verdrehen der Wahrheit, dem Vorbringen auf Verzögerung berechneter Einwendungen vorzubeugen und Intriquen entgegenzuwirken und den Anwalt, der versucht sein

84) Es giebt keine verderblichere und mehr zur Verwirrung beitragende Form als die der sächsischen Litiscontestation bei der oft auf einzelne Worte mit allgemeinen Ausdrücken geantwortet wird.

85) Ueber die 1858 von hannover'schen Anwälten mitgetheilten Erfahrungen (s. das Archiv Band 41 S. 436.

86) Daher kann ein in manchen Staaten eingeführtes sogenanntes öffentliches mündliches Schlußverfahren, welches mit einem Vortrage des Referenten aus dem schriftlichen Vorverfahren eröffnet wird, nicht gerühmt werden.

möchte, unwürdige Mittel zu gebrauchen, davor zu warnen.[87]) Die Oeffentlichkeit des Verfahrens ist dabei ein wesentliches Erforderniß.[88]) Wie wichtig dies ist, erfährt Derjenige am besten, welcher in England den Sitzungen der Grafschaftsgerichte anwohnt, und die Macht bemerkt, welche die Oeffentlichkeit dadurch ausübt, daß Parteien und Zeugen sich hüten, Unwahrheit zu sagen, mit dem Bewußtsein, daß andere Personen wissen, daß es Lüge ist, und daher einen solchen Lügner gering achten, und weniger Vertrauen ihm schenken. Aehnliches wird in Frankreich, am Rhein, in Hannover bemerkt; der Anwalt, der offenbar chikaneuse Einwendungen, Verdrehungen sich erlaubt, der statt gründlicher Erörterungen nur zu Deklamationen, Verdächtigung des Gegners Zuflucht nehmen wollte, ist sicher, daß das Volk das Benehmen mißbilligt, während zugleich die energische Art, wie das Gericht chikaneuse Einwendungen und Anträge rasch (oft mit einer feinen aber von dem Publikum wohlverstandenen Rüge) abfertigt, ein gutes Mittel ist, den Anwalt vor einem unwürdigen Betragen zu bewahren.

Wie wohlthätig das öffentliche mündliche Verfahren auf die Hebung des Anwaltstandes wirkt, lehren die Erfahrungen der Länder, in welchen neuerlich diese Verhandlungsweise im bürgerlichen Prozeß eingeführt wurde, und die Achtung vor dem Anwalte sich erhöht.[89])

III. Eine Verständigung ist über den Punkt der Freigebung der Advokatur nöthig. Auch hier fehlt es vielfach an

---

87) Sehr gut darüber Bomhard, die Civilrechtspflege S. 33—39. Ueber die Einzelnheiten des Verfahrens, wodurch diese geschilderten Vortheile zu erreichen sind, im nächsten Hefte des Archivs.

88) Sehr zu beachten ist, was Bomhard C. c. S. 28 über Zinks Werke S. 69 anführt. Auch Lauck hat in Pözl Vierteljahrsschrift II. Band S. 187 gegen Zinks Ansicht sich erklärt.

89) Von Hannover dies Archiv Bd. 37 Nr. 16, 38, 2. Band 41 S. 431. Leonhardt, das Civilprozeßverfahren S. 14 bezeugt, daß die neue Prozeßordnung schon ehrenhafte Advokaten angetroffen hat. Von Oldenburg, s. Archiv 43. Band S. 90. Ueber Braunschweig enthält die Zeitschrift der Rechtspflege in Braunschweig seit 1853 gute Abhandlungen; macht z. B. im Band V S. 1 mit Recht auf die bedenkliche Disciplinargewalt des Cassationshofs über Advokaten aufmerksam.

Klarheit. Es kann nicht ernstlich davon die Rede sein, eine Einrichtung zu empfehlen, nach welcher jeder Bürger, wenn er sich fähig fühlt, die Vertretung Anderer vor Gericht als seinen Beruf erklären kann. Die Frage ist nur, ob das bisherige deutsche System vorzuziehen ist, nach welchem die Bestellung eines Anwalts bei einem Gerichte nur von der Regierung abhängen soll, und diese bestimmt, wie viele Anwälte bei einem Gerichte, indem sie das Bedürfniß erwägt, angenommen werden sollen, oder ob die Regierung nur darauf sich beschränken soll, gewisse Vorbedingungen (Prüfung, mehrjährige Praxis) festzusetzen, welchen derjenige sich unterwerfen muß, welcher Advokatur ausüben will, so daß es von Jedem, der den Besitz der gesetzlichen Eigenschaften darthut, abhängt, bei welchem Gerichte er als Anwalt sich niederlassen will. Wenn das zweite System vertheidigt wird, so hört man freilich sogleich die Einwendung, [90]) daß diese Vermehrung und Freigebung der Anwälte zu Uebelständen führen und daß die Bürger verleitet würden, grundlose Prozesse zu führen; daß das öffentliche Interesse an einer gerechten Justiz leicht gefährdet werden könnte, wenn unfähige Personen als Advokaten auftreten; daß auch bei einem Anwalte es nicht blos auf Rechtskenntniß, sondern auch auf Ehrenhaftigkeit ankommt, und über die nöthigen Eigenschaften eines Kandidaten die Regierung ebenso wie darüber entscheiden kann, ob Jemand alle Bürgschaften leistet, und ob ein Bedürfniß vorhanden ist, daß bei dem bestimmten Gerichte ein Anwalt zuzulassen sei. Man beruft sich darauf, daß Advokatur ein öffentliches Amt sei, das die Regierung mit Prüfung der öffentlichen Interesse dem Würdigen übertragen kann. Das Gewicht dieser Gründe verschwindet, wenn man sich nicht durch grundlose unklare Vorstellungen von einem Amt oder öffentlichen Dienst irremachen läßt. Viele der obigen Einwendungen erinnern an die Gründe, welche die im Besitze befindlichen Gewerbetreibenden gegen die Gewerbefreiheit vorbringen. Wenn man auf die Gefahr deutet, daß unwürdige Personen sich zu dem Advokatenstand drängen und durch schlechte Mittel die Führung ungerechter Prozesse veranlassen, so vergißt man, daß unter der Herrschaft des

90) Neuere Erörterungen darüber sind oben angeführt in Noten 31, 37.

geheimen schriftlichen Verfahrens die Mittelmäßigkeit oder Unwürdigkeit leichter einen Deckmantel fand, oft längere Zeit, das Volk zu täuschen und verderblich in Bezug auf Prozeßführung zu wirken, während im öffentlichen mündlichen Verfahren zwar nicht ganz die Gefahr des Einwirkens unwürdiger Anwälte beseitigt werden kann, aber nach der Erfahrung nicht lange die Mittelmäßigkeit zu täuschen im Stande ist, weil bald die Oeffentlichkeit zeigt,[91]) daß das unwürdige chikaneuse Benehmen des Anwalts ihm nicht nützt, vielmehr ihm schadet, da die Art, wie die Versuche der Verdrehung oder Verschleppung abgewiesen werden und die Erfolglosigkeit ungründlicher schlechter Vorträge, die Rechtsuchenden belehrt. Was man von dem wahren Bedürfniß eines Bezirks, einer gewissen Zahl von Anwälten und von der väterlichen Sorge der Regierung für die Existenz der Anwälte sagt, ist ähnlich den Vorwänden, welche die Gegner der Gewerbefreiheit gebrauchen, beruht auf Willkür und ist nicht ernstlich gemeint.[92]) Der entscheidende Gesichtspunkt kann in unsrer Frage nur der des **Bedürfnisses der Rechtsuchenden** sein; je größer die Concurrenz ist, desto größere Auswahl haben Die, welche das Bedürfniß haben, ausgezeichnete Anwälte zu wählen. Der Umstand, daß bisher bei einem Gerichte kaum die jetzigen Anwälte hinreichendes Auskommen hatten, ist kein Beweis, daß nicht ein neu hinzukommender Anwalt, der ausgezeichnete Eigenschaften besitzt, eine reichere Beschäftigung finden wird.[93]) So gut eine weise Gesetzgebung die Freigebung ärztlicher Praxis als wohlthätig anerkennt,[94]) ebenso wohlthätig wird sie dies in Bezug auf Anwälte anerkennen müssen.

---

91) Wenn in der preuß. Gerichtszeitung 1861 Nr. 5, 6 aus den angeblichen Erfahrungen Sachsens wegen der Nachtheile bei Vermehrung der Advokaten Gründe gegen Freigebung angeführt werden, so bitten wir zu erwägen, daß in Sachsen das geheime schriftliche Verfahren gilt.

92) Dahinter versteckt sich das Bevormundungssystem oder wie Leue (Ideen S. 41) sagt, die Furcht vor der freien Rede des muthigen Mannes

93) Wir kennen eine Stadt, wo bei dem Gerichte 8 Anwälte waren, von denen die Meisten kein großes Einkommen bezogen; ein junger Anwalt, der sich durch Vertheidigung von Angeklagten einen großen Ruf erworben hatte, kam in die Stadt und zeichnete sich bald so aus, daß er eine ausgedehnte reiche Praxis erhielt.

94) In der preuß. Gerichtszeitung 1861 S. 14 wird zwar die Analogie

Das öffentliche Interesse wird hinreichend gewahrt, wenn der Staat gewisse Bedingungen feststellt, deren Dasein Derjenige, welcher als Anwalt sich niederlassen will, nachweisen muß, und zwar 1) eine strenge Prüfung des Staats, welche der Bewerber mit gutem Erfolge bestanden haben muß, [95] 2) eine längere Praxis bei einem Anwalte, [96] und bei einem Gerichte, (wichtig, weil dem Anwalte auch die Kenntniß der Gerichtspraxis und der eigenthümlichen Stellung eines Richters nothwendig wird), 3) das zustimmende Gutachten der Anwaltskammer, welche den Bewerber während seiner Praktikantenzeit beobachten kann, aber auch den nicht ehrenhaften Mann zurückweisen und Manchen, der wegen Unfähigkeit keine Aussicht auf eine gute Stellung hat, abmahnen wird. Besorgt die Regierung, daß das öffentliche Interesse durch diese Vorbedingungen nicht genug gewahrt ist, so könnte wenigstens der Uebergang zum freieren Zustande durch die Vorschrift gemacht werden, daß die Entscheidung über die Zulassung als Anwalt dem obersten Gerichte übertragen wird. [97]

IV. Nicht weniger bedeutend ist die Frage: ob nicht nach dem oben mitgetheilten Vorschlage des Coburgischen Ministeriums die Aufhebung der Taxordnungen und Freigebung der Gebühren (jedoch mit gewissen auf Schutz der Rechtsuchenden gegen übermäßige Forderungen berechneten Anordnungen) wünschenswerth ist. Wir finden, daß die Coburgische Regierung trefflich ihre Vorschläge begründet hat. Man muß anerkennen, daß alle Taxordnungen auf Willkür beruhen, indem es nie möglich sein wird, voraus zu bestimmen, welche Summe gerechterweise einer gewissen

---

geläugnet, weil ein schlechter Anwalt weit mehr als ein Arzt, der keine Praxis hat, die öffentlichen Interessen gefährdet.

95) Nach Oldenburg Advokatenordnung § 1 muß der Candidat die zweite Note erlangt haben.

96) Das Verhältniß dieser Praktikanten (avocats stagiaires) muß gesetzlich geregelt und ihnen möglich gemacht werden, z. B. Vertheidigungen zu führen.

97) Nach Oldenburg. Advokatenordnung § 1 bestimmt das Appellationsgericht über Zulassung. Das neue piemontesische Gesetz vom 16. Oct. 1861 Art. 1 überträgt das bisher dem Ministerium zustehende Ernennungsrecht der Prokuratoren und Advokaten dem Gerichte, bei welchem ein Anwalt sich niederlassen will.

Advokatenthätigkeit entspricht; richterliche Bestimmungen, wie viel der Anwalt in einem Falle fordern kann, sind nur Werke der Willkür. Es ist verletzend, wenn der oft junge unerfahrene Richter, der keine Ahnung davon hat, welche Zeit und Mühe die Vorbereitung zu einer Arbeit dem Anwalte kostet, vornehm herabblickend auf den Anwaltstand, die Größe des Honorars bestimmen will. Wenn es in dem schriftlichen Verfahren annähernd einen Maßstab zu finden vielleicht möglich war, so wird Dies in dem mündlichen Verfahren weit schwieriger. Wer nicht selbst mündlich in einer Streitsache vorzutragen hatte, weiß es nicht, wieviel mühevolle Vorbereitung, die Sammlung von Materialien, langes Studium von Rechtsfragen (z. B. wenn Fragen des internationalen Rechts vorkommen, wenn Erkundigung bei Sachverständigen z. B. in Handelsstreitigkeiten oft nöthig wird, und das Ergebniß nur in einem ein Paar Stunden dauernden mündlichen Vortrage besteht. Nach der Erfahrung [98]) hat überhaupt das Bestehen einer Gebührentaxe den Nachtheil, daß der Anwalt dadurch leicht verleitet wird, schon bei der Annahme des Geschäfts zu berücksichtigen, ob ihm das Geschäft eine seinem Zeitaufwande entsprechende Vergütung sichern wird. Er wird leichter Geschäfte, die weniger auf gerechten Ansprüchen des Clienten beruhen, aber ihm große Gebühren nach der Taxordnung sichern, übernehmen, wogegen er, wenn voraussichtlich die Schwierigkeit wissenschaftlicher Vorbereitung viel Mühe und Zeit kostet, die Uebernahme der Sache ablehnt. Die Coburgische Regierung erkannte aber richtig die Pflicht, daß wenn Freigebung des Gebührensatzes angenommen wird, ein gesetzlicher Schutz der Rechtsuchenden gegen übermäßige Ansätze gegeben werden muß. Die darauf sich beziehenden Vorschläge sind ebenso, wie die Bedenklichkeiten gegen den Entwurf und die abweichenden Vorschläge der Commission der Kammer oben mitgetheilt.

98) Wir wollen von vielen Fällen nur einen anführen. Ein Anwalt hatte in einem Erbschaftsstreit, in dem ein in Sevilla verfertigtes Testament vorlag, bald bemerkt, daß es auf die Kenntniß des in Sevilla geltenden Rechts ankam, und hatte eine viele Monate hindurch dauernde Korrespondenz mit spanischen Juristen zu führen, um das nöthige Material zu erhalten. Wie oft collidiren in einem Prozesse über eheliche Gütergemeinschaft die Rechte von Frankfurt, England, Rußland, Nordamerika, weil die Ehegatten an diesen Orten längere Zeit wohnten

Unverkennbar kann durch Maßregeln, die das Gesetz zum Schutz gegen Uebermaß einführen will, leicht das ganze System der Aufhebung der Taxordnung illusorisch werden, und vielleicht den Advokaten noch mehr gefährden. Soll, wenn der Client mit dem Ansatze unzufrieden ist, die Anwaltkammer entscheiden, so ist dies bedenklich, theils, weil sie zu sehr beschäftigt würde, theils, weil die Feststellung durch Kollegen leicht Mißtrauen zu erwecken geeignet ist. Wählt der Entwurf den Ausweg, daß auch richterliche Feststellung gefordert werden kann (was wahrscheinlich die Bürger am meisten wählen werden) so tritt der bisherige Uebelstand ein. Die nicht in Abrede zu stellende Kleinlichkeit, Prinziplosigkeit und Willkür bei Beurtheilung der Rechnungen der Anwälte durch Richter wird sich häufig geltend machen und die gestattete Berufung an das Obergericht gegen die Verfügung des Untergerichts wird dem Anwalte keinen Schutz gewähren. Daß der Klient oder der zur Zahlung der Kosten verurtheilte Gegner, wenn er die Anwaltsrechnung beanstandet, sich entweder einem Schiedsspruch der Anwaltskammer unterwerfen oder auf die richterliche Feststellung antragen kann, muß gebilligt werden; allein es bedarf eines größeren Schutzes des Anwalts, und hier finden wir in den Coburger Verhandlungen den Vorschlag einer Minorität (von Fockel und Albrecht), der am meisten der Annahme würdig ist; mit Recht wird gefordert, daß Der, welcher auf richterliche Feststellung anträgt, speciell die Punkte bezeichnen muß, welche er beanstandet, so daß der Richter über die unbeanstandeten Punkte nichts zu entscheiden hat; der Antrag muß auch die Gründe angeben, aus welchen bei einem Punkte der Ansatz zu hoch scheint. Findet der Richter, daß eine Herabsetzung der Rechnung erfolgen soll, so muß er den Anwalt zur Rechtfertigung des beanstandeten Postens auffordern. Daß der Richter über die Moderation das Gutachten der Anwaltskammer einholen kann, wie Art. 24 folg. vorschlägt, ist zu billigen, gefordert sollte aber werden, daß der Richter, wenn er eine Gebühr herabsetzt, dafür Gründe angiebt. Dadurch würde mancher Willkür vorgebeugt.

V. Eine Verständigung ist über eine wichtige Frage nothwendig, nämlich darüber, ob, wie in Frankreich, der avoué und avocat getrennt sein soll, so daß der Erste die Einleitung des

Prozesses, den Schriftenwechsel in dem der öffentlichen Sitzung vorausgehenden Verfahren besorgen und der avocat die Vertretung der Partei in der Sitzung, daher die Vorträge in der mündlichen Verhandlung übernehmen soll oder ob die Geschäfte des avoué und avocat in einer Person vereinigt sein sollen. In neuester Zeit ist durch die Gesetzgebung von Piemont die französische Ansicht zum Grunde gelegt worden (Gesetz vom 17. April 1859). Verhandlungen darüber fanden am 22. Januar 1859 in der Kammer der Abgeordneten statt.[99]) Gegen den Antrag einiger Abgeordneten, die Unvereinbarkeit beider Stellen aufzugeben, wurde zwar eingewendet, daß das Amt des Procurator (avoué) von dem des Advokaten innerlich geschieden wäre, indem der Erste die Partei bei Gericht völlig vertrete und den Prozeß einleite, während der Advokat keine solche Vertretung habe, sondern nur die für eine Partei sprechenden Gründe dem Gerichte vortrage. Die Nothwendigkeit der Unterscheidung wurde auch darauf gegründet, daß die Arbeiten des Prokurators einer Taxe unterworfen seien, während die des Advokaten keiner solchen unterliegen könnten. Die Gründe der Gegner konnten nicht durchdringen und so ist im Prozeßgesetzbuch vom Nov. 1859 die Unvereinbarkeit der beiden Stellen ausgesprochen jedoch mit 2 Ausnahmen.[100]) Wir sind überzeugt, daß das französ. System nicht zu billigen ist. Die Geschichte lehrt, daß die Aufstellung einer besonderen Klasse von Vertretern unter dem Namen: avoué aus der Zeit stammt, wo man im Gegensatze der ausgezeichneten durch wissenschaftliche Studien bekannten Advokaten, die ihren Stolz darin setzten, als Redner vor Gericht zu glänzen, und die von den Richtern selbst hoch geachtet wurden, aber nicht gerne mit den viele Zeit raubenden, zum Theil mechanischen Geschäften der Einleitung eines Prozesses sich befassen wollten, eine Klasse von Juristen schuf, von welchen man weniger Rechtskenntnisse forderte und die mehr durch Uebung die Geschäfte kennen lernten und die Einleitung der

---

99) Gute Ausführung über die damaligen Verhandlungen von Monitore dei tribunali Milano 1861 Nr. 13—14, 15, 18.

100) Nach der Prozeßordnung von 1859 Art. 77 kann der Prokurator vor dem Einzelnrichter und nach § 54 vor dem Handelsgericht die Partei vertheidigen.

Prozesse besorgten. Bei diesen avoués bildete sich allmählig die Käuflichkeit der Stellen aus; sie standen im geringeren Ansehen als die avocats. In der Revolution traten verschiedene Schwankungen im Verhältnisse der avoués und avocats ein; in der jetzigen Prozeßordnung wurde die Unterscheidung zu Grunde gelegt, und 1816 selbst die früher aufgehobene Käuflichkeit der Stellen wieder hergestellt. [102]) Von den Juristen aber, die am gründlichsten in die Bedürfnisse der Prozeßgesetzgebung eindrangen z. B. Bellot wurde die Unzweckmäßigkeit der Trennung von avoués und avocats anerkannt und die Folge war das sehr zu beachtende von Bellot verfaßte Genfergesetz vom 20. Juni 1834 [103]) nach welchem die beiden Stellen vereinigt sind. Die nämliche Einrichtung findet sich in den deutschen Rheinprovinzen, in welchen die französ. Gesetzgebung erhalten blieb. In den Niederlanden wurde in den Generalstaaten oft die Unzweckmäßigkeit des franz. Systems ausgesprochen; in Italien, wo in den meisten Staaten der Advokat zugleich die Stelle des Anwalts ausübte, erhoben sich z. B. aus der Lombardei die gewichtigsten Stimmen gegen das System, welches Piemont aufdrängen will. Auch in Preußen wird die Verbindung beider Stellen empfohlen. [104]) Schon die Erfahrung, daß in den Ländern, in welchen das franz. System aufgehoben ist, z. B. in den deutschen Rheinprovinzen, die neue Einrichtung sich sehr gut bewährt, viele Klagen verstummen macht und die Achtung vor dem Advokatenstande vermehrt, sollte als wichtiges Zeugniß gelten gegen die französische Einrichtung. Es liegt in den Ansichten der überwiegenden Mehrzahl der Rechtsuchenden, die in der Lage sind, als Kläger oder Beklagte einen Prozeß zu führen, sich an einen Rechtskundigen zu wenden, der seinen Beruf aus der Vertheidigung der Parteien bei Gericht macht, den Rath dieses Mannes einzuholen, und wenn sie ihm ihre Vertretung im Prozesse übertragen, vorauszusetzen, daß er

---

101) Eyraud l'administration de la justice vol III. p. 212. Regnard de l'organisation judiciaire p. 80. Encyclopedie de droit par Sebire II. vol. p. 403.

102) Philosophie de la proced. civile p. 196.

103) Nachweisungen in diesem Archiv Band XX S. 146.

104) Preuß. Gerichtszeitung 1861 S. 18.

*

während des ganzen Rechtsstreits alle Prozeßhandlungen für sie vornehme. Führt man wie in Frankreich eine von den avocats, die nur in der Sitzung des Gerichts vortragen, getrennte Klasse (avoués) ein, so liegt die durch Erfahrung Frankreichs [105]) bestätigte Gefahr vor, [106]) daß die Klasse dieser avoués aus Personen besteht, von denen man weniger gründliche Rechtskenntnisse fordert, die mehr durch Routine gebildet sind, nach gewissen Schablonen und Formeln die Schriften verfassen (gewöhnlich von ihren clercs verfassen lassen), aber unbekannt mit den Feinheiten der Rechtswissenschaft nicht im Stande sind, einen guten Prozeßplan zu entwerfen. Jeder tüchtige Anwalt weiß aber, wie viel darauf ankommt, daß die Partei gehörig befragt werde, daß der, welcher den Prozeß einleitet, als gründlicher Jurist den richtigen rechtlichen Gesichtspunkt in der Sache auffaßt und die geeigneten Mittel wählt. Ist der Advokat von dem Anwalt getrennt, so geschieht es zu oft, daß er in die Lage kömmt, in der Sitzung einen ganz andern rechtlichen Gesichtspunkt, als den, nach dem der nicht genug juristisch gebildete avoué die Sache betrachtete, seinen Vorträgen zum Grunde zu legen. Ohnedies widerstrebt es dem Gefühle der Partei, wenn sie an zwei Vertreter Kosten bezahlen soll. Wir werden auf die Widerlegung der oft vorgebrachten Einwendungen in einem nachfolgenden Aufsatze zurückkommen und dann auf die Einzelnheiten, wie die Stellung der Anwälte richtig geordnet werden soll, insbesondere über Einrichtung der Anwaltskammer und über die Disciplinarstrafgewalt nähere Erörterungen vorlegen.

105) Wichtig sind auch die Erfahrungen, die an den Gerichten kleinerer Orte Frankreichs gemacht werden. Nach gazette des tribunaux v 8. Dez. 1853 stellten 1853 25 Bezirksgerichte den Antrag, daß den avoués erlaubt werde, auch zu plädiren.

106) Seligman quelles sont les reformes p. 46—56. Bordeaux philosophie p. 227 sagt: l'avoué se préocupe du lucre et non de la science, du soin de faire sa fortune et non de celui d'acquerir un nom par de savants ecrits.
